

Christian Frommelt, Märten Geiger (Hrsg.)

«Und nach dem
Nachdenken kommt
das Handeln»

Festschrift zum 75. Geburtstag
von Guido Meier

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

*Die vorliegende Publikation wurde durch grosszügige finanzielle Beiträge folgender Personen und Institutionen unterstützt:
Allgemeines Treuunternehmen (ATU), Martin Batliner, Peter Goop,
Hilmar Hoch, Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger,
TASKAPAN Rechtsanwälte AG, TASKAPAN Notariatskanzlei,
VP Bank Stiftung, Ernst Walch*

Verlag und Herausgeber bedanken sich für diese Unterstützung.

© 2023 Verlag der Liechtensteinischen
Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler
St. Luziweg 2, 9487 Gamprin-Bendern,
Liechtenstein

ISBN 978-3-7211-1101-9

Aufnahme Seite 2:
Tatjana Schnalzger, Feldkirch

Satz und Gestaltung:
Atelier Silvia Ruppen, Vaduz
Druck: Gutenberg AG, Schaan
Bindung: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Inhaltsverzeichnis

TEIL I	
ZUR GESCHICHTE	13
Neue Quellen zur liechtensteinischen Geschichte aus zwei Nachlässen <i>Rupert Quaderer</i>	15
Peter Kaisers «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» aus rechtshistorischer Sicht: Analyse und Würdigung <i>Emanuel Schädler</i>	47
Soziale Schichtung und soziale Lage im Liechtenstein der Nachkriegszeit: Annäherung an ein Forschungsdesiderat <i>Fabian Frommelt</i>	81
Grönland – unbeschreiblich schön <i>Marco Nescher</i>	121
TEIL II	
UMWELT- UND RAUMPOLITIK	137
Gemeinnützige Stiftungen sollten über professionelle Strukturen verfügen und mit anderen kooperieren – ein Erfahrungsbericht <i>Andi Götz</i>	139
Umweltbewegungen in Liechtenstein <i>Wilfried Marxer</i>	153

The Role of Aage V. Jensen Charity Foundation in the protection and preservation of nature in Denmark and Greenland <i>Katherine Richardson and Klaus Nygaard</i>	195
Raubbilder in der Vaduzer Talebene – heute und morgen <i>Mario F. Broggi</i>	223
TEIL III	
POLITIK, RECHT UND WIRTSCHAFT	251
Krise und Reform der repräsentativen Demokratie <i>Eike-Christian Hornig</i>	253
Rechtsrezeption, ungleiche Staatsverträge und Eigen- staatlichkeit im regionalen und globalen Kontext <i>Lukas Ospelt</i>	283
Wirtschaftswachstum im Spannungsfeld von Zufriedenheit, Verteilung und Nachhaltigkeit <i>Andreas Brunhart und Martin Geiger</i>	323
Verwaltungsorganisation und Staatspersonal <i>Cyrus Beck</i>	363
Der Staatsgerichtshof damals und heute <i>Hilmar Hoch</i>	391
Liechtenstein in der europäischen Integration <i>Georges Baur und Sieglinde Gstöhl</i>	411
Wie die geringe Grösse Liechtensteins dessen Politik beeinflusst <i>Christian Frommelt</i>	439
Grönland – vielseitige Eislandschaften <i>Marco Nescher</i>	477

TEIL IV	
FINANZDIENSTLEISTUNGEN	493
Gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – ergänzende Fragestellungen	
<i>Johanna Niegel, Hansjörg Wehrle und Märten Geiger</i>	495
Die Treuhänderschaft (Trust) in der liechtensteinischen Rechtsordnung	
<i>Bünyamin Taskapan und Michael Werner Lins</i>	527
Überlegungen zu den aktuellen Entwicklungen im liechtensteinischen Stiftungsrecht	
<i>Alexandra Butterstein</i>	575
Guido Meier – Biografische Notizen	597

Rechtsrezeption, ungleiche Staatsverträge und Eigenstaatlichkeit im regionalen und globalen Kontext

Ein rechtsgeschichtlicher Essay anlässlich des hundert-
jährigen Jubiläums des Zollanschlussvertrages

*Lukas Ospelt**

* Mag. Lukas Ospelt ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Liechtenstein-Institut. Für die kritische Durchsicht des Manuskripts sei Dr. Christian Frommelt, Prof. Dr. Patricia Schiess und Dr. Emanuel Schädler vom Liechtenstein-Institut gedankt. Der Beitrag gibt die persönliche Ansicht des Verfassers wieder.

Marcus Lege autem carens civitas estne ob id ipsum
habenda nullo loco?
Quintus Dicitur aliter non potest.
Marcus Necesse est igitur legem haberi in rebus
optimis.

*Marcus Tullius Cicero, De legibus*¹

¹ De legibus (Über die Gesetze) 2,12: «*Marcus*: Wenn die Bürgerschaft kein Gesetz hat, ist sie eben darum als nicht existent anzusehen? *Quintus*: Anders kann man es nicht sagen. *Marcus*: Daher muss man das Gesetz zu den höchsten Gütern zählen.» Vgl. *Cicero, M. Tullius, De legibus. Paradoxa Stoicorum*, herausgegeben, übersetzt und erläutert von Rainer Nickel², Düsseldorf und Zürich 2002, S. 82 f.

I. Der Begriff der Rezeption

Die Rezeption ist ein vielschichtiger und mehrdeutiger Begriff, der keineswegs auf das Gebiet des Rechts beschränkt ist. Rezeptionen können als vorwiegend geistes- und kulturgeschichtliche Vorgänge, aber auch oder nur als soziale Phänomene begriffen werden.² Die Rezeption im weiteren Sinne ist ein sozialer Prozess, welcher in der Aufnahme und Verarbeitung überkommenen oder fremden Kulturgutes bei neuen Kulturträgern besteht.

In der Rechtsgeschichte bezeichnet Rezeption herkömmlich vor allem die Übernahme des römischen und des kanonischen Rechts im Mittelalter und ihr Fortwirken in der Neuzeit.³ Daneben wird mit unterschiedlicher Akzentuierung auch von der Rezeption bei der Übernahme und dem Fortwirken anderer Rechtskulturen gesprochen, beispielsweise bei der Aufnahme des Code civil im romanischen Rechtskreis sowie in Louisiana und Quebec, zentraler Teile des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) 1946 in Griechenland oder des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) 1926 unter Mustafa Kemal Atatürk in der Türkei.⁴

Einen anderen Akzent setzt der Begriff der Rezeption im katholischen Kirchenrecht, indem auf die wirksame Aufnahme kirchlicher Gesetze durch die Gemeinschaft der Gläubigen abgestellt wird. Nach Gratian, dem «Vater» der Kanonistik, kommt den Rechtsanwendern durch ihre Handlungsweise die Bekräftigung eines Gesetzes zu. Im *Decretum Gratiani* von ca. 1140 hiess es dazu: «Leges instituuntur, cum promulgantur, firmantur, cum moribus utentium approbantur. Sicut enim moribus utentium in contrarium nonnullae leges hodie abrogatae sunt, ita moribus utentium ipsae leges confirmantur.»⁵ Nicht der Anspruch des Gesetzes auf Geltung, wohl aber seine Wirksamkeit ist auch vom Handeln der passiv gesetzesfähigen Gemeinschaft abhängig. Wenn ein rechtmässig zustande gekommenes Gesetz von der Rechtsgemeinschaft nicht rezipiert

2 Kiefner, H., Rezeption (privatrechtlich), in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 971.

3 Giesen, D., Rezeption fremder Rechte, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 996.

4 Ebd.

5 *Dictum Gratiani post c. 3 D. IV* (https://geschichte.digitale-sammlungen.de/decretum-gratiani/kapitel/dc_chapter_0_34, abgerufen: 3.6.2022).

wird, verliert es letztlich seinen Anspruch auf Geltung. Ein berühmtes Beispiel für ein nicht rezipiertes kirchliches Gesetz ist die Apostolische Konstitution «Veterum sapientia» von 1962, mit welcher Latein wieder für die theologischen Hauptvorlesungen vorgeschrieben werden sollte. Dieses Gesetz wurde nicht befolgt und hat dadurch seinen Geltungsanspruch verloren, weil der Gesetzgeber das Gesetz nicht ürgiert hat.⁶

Im staatlichen Bereich lassen sich meines Erachtens vier verschiedene Formen des Rechtstransfers bzw. der Rechtsrezeption unterscheiden: Zum einen das gänzlich fremdbestimmte Recht, zum zweiten das durch einen «ungleichen Vertrag» übernommene Recht eines anderen Staates, zum dritten die Rezeption, die fortgesetzt wird, obwohl keine rechtliche Bindung mehr an den betreffenden Staat besteht, und zum vierten die Rezeption, die völlig freiwillig erfolgt, wie zum Beispiel die liechtensteinische Trustgesetzgebung. Jan Goldberg hat anhand der Rezeption des schweizerischen ZGB und des schweizerischen Obligationenrechts (OR) durch die Türkei gezeigt, dass die Rezeption ausserdem nicht nur eine einmalige Begebenheit, sondern ein stetiger Vorgang sein kann.⁷ Die Rezeption fremden Rechts kann dabei – neben der Gesetzgebung – auch durch die Rechtsprechung erfolgen.

Dass sich bereits die griechische Antike mit der Rezeption fremden Rechts befasste, wird aus Platons Schrift «Nomoi» ersichtlich. Sie empfahl, die gesetzlichen Einrichtungen und die bestehenden Verhältnisse in anderen Staaten zu beobachten, teils «um die guten gesetzlichen Einrichtungen, welche in seinem Vaterland bestehen, noch mehr zu befestigen, teils um zu verbessern, woran es in seiner Heimat noch fehlt. [...] Den Gegenstand ihrer Zusammenkünfte und Verhandlungen aber sollen stets die Gesetze des eigenen Staates sowie alles dasjenige bilden, was ihnen von anderswo bestehenden vorzüglichen gesetzlichen Einrichtungen bekannt wird, desgleichen auch alle diejenigen Kenntnisse, welche zum Zwecke derartiger Untersuchungen gute Dienste zu leisten scheinen [...]»⁸

6 Müller, Ludger/Ohly, Christoph, *Katholisches Kirchenrecht. Ein Studienbuch*, Paderborn 2018, S. 46 f.

7 Goldberg, Jan, *Zur Frage der Kontinuität der türkischen Rezeption schweizerischen Rechts. Eine Betrachtung anhand der neueren ägyptischen Rechtsgeschichte*, in: Hans-Lukas Rieser/Astrid Meier/Walter Stoffel (Hg.), *Revolution islamischen Rechts. Das Schweizerische ZGB in der Türkei*, Zürich 2008, S. 83 f.

8 Platon, *Nomoi (Gesetze)*, Zwölftes Buch, 952 f. (<http://opera-platonis.de/Nomoi.pdf>, abgerufen: 3.6.2022).

Eine verklärende Sicht der Dinge wird im vorliegenden durchaus launigen Essay freilich nicht angestrebt. Ziel des nur mit groben Pinselstrichen hingeworfenen Essays, zu dem das Jubiläum des Zollvertrags⁹ den Anlass gegeben hat, auf den er sich aber keineswegs beschränkt, ist es, die Zusammenhänge zwischen der Rechtsrezeption und den sogenannten «ungleichen Staatsverträgen» im regionalen wie im globalen Umfeld aufzuzeigen. Daneben gilt es, eingefahrene Sichtweisen im vielfach beschönigenden Urteil der Gegenwart über den Zollvertrag – dem Einfallstor für schweizerisches Recht in Liechtenstein – aufzubrechen. Schwerpunktmässig wird dabei auf die Privatrechtsrezeption von einer rechtsgeschichtlichen Warte aus abgestellt. Die angestellten Überlegungen gelten aber mutatis mutandis für alle Rechtsgebiete, die von der Rezeption betroffen sind. Mit dieser klar deklarierten doppelten Stossrichtung sollen die interessierten Kreise in Liechtenstein zu einer kritischen und souveränitätsorientierten Diskussion über die grundsätzliche Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Rezeption ausländischen Rechts (oder eines austarierten Mittelweges) sowie über das Erfordernis der Ausgewogenheit in den völkerrechtlichen Verträgen Liechtensteins ermuntert werden.

Doch verlassen wir zunächst den liechtensteinischen Mikrokosmos und wenden wir uns den verschiedenen Erscheinungsformen des Rechtstransfers bzw. der Rechtsrezeption zu.

II. Internationale und souveränitätspolitische Strukturfragen beim Rechtstransfer und bei der Rechtsrezeption

A. Der fremdbestimmte Rechtstransfer

In der Literatur wurde zum Teil die Auffassung vertreten, dass der Begriff der Rechtsrezeption, der von einem autonomen Willensakt des jeweiligen Gesetzgebers getragen werde, vom zwangsweisen Rechtstrans-

9 Vertrag vom 29.3.1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBL. 1923 Nr. 24 (LR 0.631.112).

fer im Gefolge einer Annexion zu unterscheiden sei.¹⁰ Beide Varianten führen indessen für die «Rechtsunterworfenen» der betroffenen Territorien zum selben Ergebnis, der Übernahme fremden Rechts, oder zumindest zu einer «gemischten Jurisdiktion», einem *mixtum compositum* aus einheimischem und fremdem Recht.

Der fremdbestimmte Rechtstransfer erfolgte dabei häufig im kolonialen, halbkolonialen oder imperialistischen Kontext. So galt in Korea ab 1912 infolge der japanischen Annexion des Landes (1910–1945) das japanische Zivilgesetzbuch, das durch die Rezeption des französischen Code civil und der auf der Grundlage der Pandektistik entstandenen Entwürfe des deutschen BGB geprägt war. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg setzten die Arbeiten an einem eigenen Zivilgesetzbuch ein und es wurden viele der auf dem Code civil beruhenden Normen durch solche des deutschen BGB sowie des schweizerischen ZGB und des schweizerischen OR ersetzt.¹¹

Dass gleichwohl eine Annexion nicht zwangsläufig zu einem (globalen) Transfer fremden Rechts führen muss, hat bereits Hugo Grotius 1625 in seinem Werk «De iure belli ac pacis libri tres» erfasst: «Allein, wenn die Besiegten die Staatsgewalt ganz verlieren, so können ihnen doch ihre Gesetze, Gebräuche und Obrigkeiten gelassen werden, soweit sich diese auf ihre Privatverhältnisse und die untere öffentliche Verwaltung beziehen.»¹² In gleicher Weise wurde 1774 in der Rechtssache

-
- 10 Bandak, Hülya, Die Rezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei, Bielefeld 2008, S. 7 ff. mwN. Eine einheitliche Terminologie scheint indessen nicht zu bestehen. Nach Pieters bezeichnet «legal transfer» Folgendes: «In the case of a legal order, part thereof or an isolated legal norm or institution being taken over by domestic law from foreign law, we are dealing with a legal transplant or legal transfer.» Und weiter: «Transplants may also occur under some form of external pressure.» Siehe Pieters, Danny, Social Security Law in Small Jurisdictions (The World of Small States Volume 8), Cham 2021, S. 10 und S. 12. Nach Vasella ist die Bedingung für eine Rezeption – im Unterschied zur Expansion – die Freiwilligkeit und die «Kompetenzkompetenz» des Rezipienten: Vasella, Juana, 90 Jahre Rezeption des Schweizer ZGB und OR in der Türkei, in: Juana Vasella / Anne-Sophie Morand (Hg.), Werte im Recht – Das Recht als Wert: Junge Rechtswissenschaft Luzern, Zürich 2018, S. 241.
- 11 Das koreanische Zivilgesetz wurde schliesslich 1958 verabschiedet und trat 1960 in Kraft. Siehe Byung-Jun, Lee, Zivilrecht, in: Korea Legislation Research Institute (Hg.), Einführung in das koreanische Recht, Berlin und Heidelberg 2010, S. 79.
- 12 Drittes Buch, 15. Kapitel, X. Zitiert nach Grotius, Hugo, Vom Recht des Krieges und des Friedens, Paris 1625, neuer deutscher Text von Walter Schätzel, Tübingen 1950, S. 537.

Campbell vs. Hall bezüglich der Insel Grenada festgehalten: «A country conquered by the British arms becomes a dominion of the King in the right of his Crown; and, therefore, necessarily subject to the Legislature, the Parliament of Great Britain.»¹³ Aber, und diese Einschränkung ist bemerkenswert: «[...] the laws of a conquered country continue in force, until they are altered by the conqueror.»¹⁴ Tatsächlich mag es gute Gründe geben, die aus der Sicht der «neuen Herren» gegen einen Rechtstransfer sprechen. So führte die britische «Colebrooke-Bigge Law Commission» 1826 zur Frage der Einführung des englischen Rechts für die niederländischen Siedler («Buren») der 1806 annektierten Kapprovinz aus: «An entire change in all the Rules of Law respecting Property, Contracts, Wills and Descents must unavoidably induce extreme confusion and distress; nor is it very evident what compensatory advantage would be obtained.»¹⁵ Wohl aus ähnlichen Überlegungen heraus blieb das österreichische ABGB in Südtirol bis Juni 1929 in Geltung, als dieses Territorium durch den Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919¹⁶ an Italien abgetreten wurde.¹⁷ Auch beim «Anschluss» Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 wurde das dort geltende Recht bis auf Weiteres in Kraft belassen.¹⁸ An die Stelle des ABGB in der «Ostmark» sowie des BGB im «Altreich» sollte ein bürgerliches Volksgesetzbuch treten.¹⁹

13 <http://www.commonlii.org/uk/cases/EngR/1774/5.pdf>, abgerufen: 3.6.2022.

14 Ebd.

15 Zitiert nach Palmer, Vernon Valentine, *Mixed Jurisdictions Worldwide. The Third Legal Family*², Cambridge 2012, S. 32.

16 StGBL. 1920/303.

17 Laich, Mario, *Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg. Festschrift aus Anlass der Errichtung des tyrolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichtes – zuletzt Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck – vor 200 Jahren*, Innsbruck und Bozen 1990, S. 302.

18 Siehe Art. II Satz 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13.3.1938, dt. RGBl. I 1938 S. 237 (sowie die Kundmachung dieses Gesetzes durch den Reichsstatthalter in Österreich, GBlÖ 1938/27). Beachte auch Satz 2 leg. cit.: «Die Einführung des Reichsrechts in Österreich erfolgt durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Reichsminister.» In diesem Sinne erging etwa das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiete vom 6.7.1938, dt. RGBl. I 1938 S. 807 bzw. GBlÖ 1938/244 (Ehegesetz).

19 Flossmann, Ursula/Kalb, Herbert/Neuwirth, Karin, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*⁸, Wien 2019, S. 22 f. Neue Akzente für den überkommenen Normenbe-

Von der dauerhaften, nach modernem Völkerrecht verpönten Annexion eines Territoriums ist die vorübergehende Besetzung im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes zu unterscheiden.²⁰ Die Leitlinie für die Ausübung der Gebietsverwaltung auf militärisch besetztem Gebiet ist heute Art. 43 der zwischenzeitlich wohl als universelles Völkergewohnheitsrecht anerkannten²¹ Haager Landkriegsordnung von 1907²², wonach die Besatzungsmacht alle Vorkehrungen zu treffen hat, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, *unter Beachtung der Landesgesetze* (Bewahrungsprinzip). Lediglich zur Erfüllung dieser Aufgabe und zum Eigenschutz kann die Besatzungsmacht ergänzend Rechtsvorschriften erlassen.²³ Zudem statuiert Art. 64 Abs. 1 der IV. Genfer Konvention vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁴ ausdrücklich, dass die Strafgesetze des besetzten Gebietes *in Kraft bleiben*, ausser wenn sie durch die Besatzungsmacht endgültig oder vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden, weil sie eine Gefahr für die Sicherheit dieser Macht oder ein Hindernis bei der Anwendung des Abkommens darstellen.

stand setzten jedoch die Rechtswissenschaft und die Rechtsprechung, welche den Führerwillen, das gesunde Volksempfinden und das Parteiprogramm der NSDAP als neue Rechtsquellen anerkannten. Die Generalklauseln erwiesen sich als weitere Einbruchstellen der nationalsozialistischen Weltanschauung.

- 20 Lange Zeit wurde angenommen, dass das Besatzungsrecht bedeutungslos geworden sei, da es im Lichte der UN-Charta undenkbar sei, dass heute Staaten auf fremden Gebiet ein Besatzungsregime errichten. Nach der Übernahme der Gebietskontrolle durch die von der USA angeführte internationale Allianz über den Irak 2003 wurde jedoch klar, dass dem Besatzungsrecht keineswegs durch ständige Nichtanwendung derogiert worden ist. Heintschel von Heinegg, Wolff, Recht des bewaffneten Konflikts, in: Volker Epping/Wolff Heintschel von Heinegg (Hg.), Völkerrecht. Ein Studienbuch⁷, München 2018, § 64 Rz 38.
- 21 Zur völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung der Haager Landkriegsordnung siehe schon die Entscheidung des öst. OGH, EvBl. 1947/790.
- 22 IV. Haager Übereinkommen vom 18.10.1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, öst. RGBl. 1913/180. Siehe schon davor den Art. 43 des II. Haager Übereinkommen vom 29.7.1899 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, öst. RGBl. 1913/174.
- 23 Stadlmeier, Sigmar, Das Kriegs- und Humanitätsrecht, in: August Reinisch (Hg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd.1⁵, Wien 2013, S. 679.
- 24 LGBL. 1989 Nr. 21 (LR 0.518.51).

B. Die Rechtsrezeption vor dem Hintergrund
«ungleicher Staatsverträge»

1. Modena, Parma und Liechtenstein

Die in formeller Hinsicht freiwillige Übernahme fremden Rechts kann mit einer (starken) politisch-militärischen oder wirtschaftlichen Diskrepanz zwischen formal gleichrangigen Staaten einhergehen. Denken wir etwa an die Zollverträge, die das Kaiserreich Österreich im Sommer 1852 mit den mindermächtigen Herzogtümern Modena und Parma²⁵ oder dem kleinen Fürstentum Liechtenstein²⁶ abschloss. Während Österreich einschliesslich Lombardo-Venetiens damals über 34 Millionen Einwohner zählte, brachte es Modena auf ca. 490 000 und Parma auf ca. 480 000 Einwohner, Liechtenstein hingegen auf gerademal 6000 Seelen.²⁷

Sowohl Modena und Parma, die mit Österreich formell einen Zollverein gründeten, wie auch Liechtenstein, das dem österreichischen Zoll- und Steuergebiet beitrug, mussten eine Reihe von österreichischen Rechtsvorschriften in ihre Rechtsordnungen übernehmen. Zudem bildeten der Präsident des Appellationsgerichtes, welches im österreichischen Mailand amtierte, und zwei von ihm bezeichnete Räte dieses Gerichtes im Zusammenwirken mit dem estensischen und parmensischen Kommissär das Gefälls-Obergericht für beide Herzogtümer (RGBl. 1852/203, Art. 24). Die Herzogtümer mussten sich ferner damit einverstanden erklären, die Verteilung der Finanzwache, die Organisation

25 Zoll-Einigungsvertrag zwischen Österreich, Modena und Parma vom 9.8.1852, öst. RGBl. 1852/203, siehe Art. 10 Abs. 1 betreffend die Übernahme der österreichischen Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung von 1835, des Gefälls-Strafgesetzes von 1835, des Allerhöchsten Patents von 1850 über den Stempel [sic] auf Spielkarten, Kalender, Zeitungen und Ankündigungen und der Allerhöchsten Entschliessung von 1849 über die Besteuerung des inländischen Zuckers sowie weiterer Gesetze durch Modena und Parma. Vgl. dagegen den deutlich anders strukturierten Zolleinigungsvertrag zwischen Österreich und Modena vom 15.10.1857, öst. RGBl. 1857/222.

26 Staats-Vertrag zwischen Österreich und Liechtenstein vom 5.6.1852, wodurch der Beitritt des Fürstenthumes Liechtenstein zu dem österreichischen Zoll- und Steuergebiete festgesetzt wird, öst. RGBl. 1852/146.

27 Bose, Hugo von, Repertorium der Bevölkerung und der Organisation des Deutschen Zoll- und Handelsvereins als solchen und der durch Handels- und Zollverträge damit verbundenen Oesterreichischen Monarchie nebst den Herzogthümern Parma und Modena, Riga und Leipzig 1855, S. 49.

der Finanz-Intendanten und Gefällsgerichte in gleicher Weise wie im lombardo-venezianischen Königreich zu regeln (Art. 12 Abs. 1). Die in Liechtenstein begangenen Übertretungen der Gefällsgesetze wurden nach denselben Bestimmungen und von denselben Behörden und Gerichten untersucht und bestraft wie diejenigen, welche in Vorarlberg verübt wurden (RGrBl. 1852/146, Art. 6 Abs. 1). Als Zugeständnis war der jeweilige liechtensteinische Landesverweser Beisitzer des Gefälls-Strafgerichtes für den Verwaltungsbezirk Feldkirch und musste bei sonstiger Nichtigkeit zur Aburteilung aller von Liechtensteinern in Liechtenstein begangenen Gefälls-Übertretungen beigezogen werden (Art. 6 Abs. 2). Die Untersuchungen über die in Liechtenstein begangenen Gefälls-Übertretungen wurden grundsätzlich durch einen dazu ermächtigten österreichischen Beamten «am Sitz der liechtenstein'schen Regierungsbehörde»²⁸ geführt (Art. 3 Abs. 4). Die Zoll- und Steuerbeamten sowie die Aufsichtsorgane in Liechtenstein wurden von Österreich ernannt, besoldet, entlassen und in den Ruhestand versetzt (Art. 4 Abs. 3).

2. China

Da die genannten Zollverträge für Modena, Parma und Liechtenstein unstreitig mit erheblichen pekuniären Vorteilen verbunden waren,²⁹ wird man sie von jenen «ungleichen Verträgen» abgrenzen müssen, welche die westlichen Grossmächte sowie Japan im 19. Jahrhundert mit Waffengewalt dem militärisch unterlegenen China abpressten und die diesem insbesondere durch die erzwungene Abtretung von Vertragshäfen, den Verlust der Zollautonomie und die Öffnung des Landes für den Opiumhandel beträchtlichen Schaden zufügten. Hier sind in erster Linie die Verträge von Nanking, Tientsin und Peking von 1842, 1858 und 1860

28 Offenbar wurde im Zollvertrag vorausgesetzt, dass sich der Sitzung der «Regierungsbehörde» in Vaduz befand. Schon die landständische Verfassung vom 9. November 1818 sprach in den §§ 5 und 6 von «Unserem fürstlichen Oberamte in Vaduz» (LI LA SgRV 1818; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42332; aufgerufen: 1.7.2022).

29 Der österreichische Zollvertrag mit den beiden Herzogtümern verbürgte Modena jährlich 1,15 Millionen Lire und Parma jährlich 1,13 Millionen Lire unabhängig vom Ertrag der Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle (RGrBl. 1852/203, Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b). Analog wurde Liechtenstein von Österreich ein Reinminimalertrag von 2 Gulden Konventionsmünze pro Kopf der liechtensteinischen Bevölkerung garantiert, «um die fürstliche Regierung vor plötzlichen Ausfällen in den Jahres-Einkünften sicher zu stellen» (RGrBl. 1852/146, Art. 8 Abs. 1).

anzuführen. Nach der Niederschlagung des antiwestlichen Boxeraufstandes forderten Grossbritannien, die USA und Japan 1902 und 1903 von der Qing- oder Mandschu-Dynastie die Einführung eines Rechtssystems nach europäischem Muster als Vorbedingung für die Aufgabe ihrer exterritorialen Rechte. Auf westlicher Seite sah man die fehlende Zivilrechtskodifikation als Hindernis und Erschwernis für die eigenen Handelsgeschäfte in China. Kaiser Guang Xu erliess hierauf ein Edikt, wonach in Anbetracht der aktuellen Verhältnisse Gesetze nach ausländischem Vorbild auszuarbeiten waren. Als Ergebnis wurde zwischen 1911 und 1916 schrittweise ein erstes chinesisches Zivilgesetzbuch veröffentlicht, das aber wegen des Zusammenbruches des Kaiserreiches 1911 nicht formell in Kraft trat. Das «Qing-Zivilgesetzbuch» orientierte sich am deutschen BGB und am japanischen Zivilgesetzbuch, das wie bereits erwähnt seinerseits massgeblich vom deutschen BGB beeinflusst war. Federführend in die Kodifizierung waren vor allem japanische Rechtswissenschaftler eingebunden.³⁰

3. Japan

Ähnlich wie bei China nötigten die westlichen Industriemächte auch Japan nach der erzwungenen Öffnung des Landes durch ein amerikanisches Geschwader zum Abschluss «ungleicher Verträge» («fubyodo joyaku»), etwa die USA im Vertrag von Kanagawa, Grossbritannien im Vertrag von Nagasaki oder Russland im Vertrag von Shimoda (1854/1855). Dadurch mussten zahlreiche Häfen dem ausländischen Handel zugänglich gemacht werden und das souveräne Recht Japans zur Festsetzung eigener Einfuhrzölle wurde stark eingeschränkt. Daneben beanspruchten die jeweiligen Ausländer die exterritoriale Konsularjurisdiktion³¹. Nach dem Ende des Tokugawa-Shogunats bzw. mit dem Beginn

30 Auch beim Zivilgesetz der chinesischen Republik, das 1929 fertiggestellt wurde, war der Einfluss des deutschen, des japanischen und schweizerischen Zivilrechts deutlich erkennbar. Dieses Zivilgesetz wurde kurz vor der Gründung der Volksrepublik China 1949 ausser Kraft gesetzt. Siehe Kroymann, Benjamin/Xu, Lan, Grundlagen, in: Jörg Binding (Hg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main 2015, S. 4 ff.

31 Die Konsulargerichtsbarkeit bezeichnete die Ausübung von Gerichtsbarkeit auf fremdem Staatsgebiet durch Jusdiktionskonsuln über eigene Staatsangehörige sowie über Schutzgenossen und De-facto-Untertanen. Siehe Sasse, Horst, Konsular-

der Meiji-Restauration 1867/1868 setzte sich die Erkenntnis durch, dass nur durch die Einführung eines zeitgemässen Rechtssystems die Voraussetzungen für die Neuverhandlung der «ungleichen Verträge» und die Rückgewinnung der vollen Souveränität Japans erreicht werden könne. Die Entsendung einer Erkundungsmission von etwa 50 hochrangigen Regierungsbeamten 1872/1873 nach Amerika und Europa machte die Ernsthaftigkeit des angestrebten Modernisierungsprozesses deutlich. Diese Mission führte zur Erkenntnis, dass das ehrgeizige Ziel am besten durch ausländische Berater zu erreichen sei. Mit den Vorarbeiten auf dem Gebiet des Zivilrechts wurde Gustave Boissonade beauftragt, der 1882 und 1891 einen umfangreichen, am französischen Recht orientierten Entwurf vorlegte. Tatsächlich wurde dann aber eine Kommission aus japanischen Juristen eingesetzt, die sich systematisch und inhaltlich am ersten und zweiten Entwurf des deutschen BGB von 1887 bzw. 1895 orientierte. In einigen wesentlichen Punkten folgten die Verfasser des japanischen Zivilgesetzbuches («Meiji-BGB»), das im Juli 1898 in Kraft trat, jedoch dem Entwurf von Boissonade, sodass der Einfluss des französischen Rechts deutlich spürbar blieb. Das Familien- und Erbrecht folgte dagegen dem überlieferten japanischen Recht.³²

4. Osmanisches Reich bzw. Türkei

Die Handelsverträge des – an den europäischen Höfen despektierlich als «kranker Mann am Bosphorus»³³ bezeichneten – Osmanischen Reiches räumten den Europäern und deren «Schutzbefohlenen» ebenfalls einseitig wirtschaftliche Vorteile, nicht zuletzt bei den Zöllen, aber auch in Form der exterritorialen Konsulargerichtsbarkeit ein. Dieses Regime der

gerichtsbarkeit, in: Hans-Jürgen Schlochauer (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts², Bd. 2, Berlin 1961, S. 278 ff.

32 Marutschke, Hans Peter, Einführung in das japanische Recht, München 1999, S. 36 ff. und S. 93 ff.

33 Es ist nicht richtig, dass das Bild vom «kranken Mann am Bosphorus» 1853 vom russischen Zaren Nikolaus I. «erfunden» wurde. Bereits der preussische Minister Johann Peter Friedrich Ancillon nahm 1833 für sich in Anspruch, diese Metapher geprägt zu haben. Tatsächlich dürfte der bildhafte Ausdruck vom «kranken Mann» aber noch wesentlich älter sein. Schon 1683 hatte der Baumburger Chorherr J. Albert Poyssel das Lied «Der Türk ist krank» verfasst. Siehe Jähne, Armin, Der «kranke Mann am Bosphorus». Gebremste Nationwerdung auf dem Balkan, Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin 111 (2011), S. 160 ff.

«Kapitulationen» waren ursprünglich einseitige Konzessionen der Hohen Pforte an die Ausländerkolonien gewesen, die sich in den Hafenstädten an der Levante niederliessen, die durch zahlreiche Verträge und Völkergewohnheitsrecht weiterentwickelt wurden. Im Osmanischen Reich kamen die Bestrebungen nach Aufhebung oder wenigstens nach einer radikalen Reform der «Kapitulationen» im Laufe des 19. Jahrhunderts nicht zur Ruhe. Während des Ersten Weltkrieges stimmten die mit dem Osmanischen Reich verbündeten Mittelmächte Deutschland und Österreich-Ungarn der Aufhebung der «Kapitulationen» zu. In Art. 261 des Vertrages von Sèvres vom 10. August 1920 behielten sich dagegen die alliierten und assoziierten Mächte alle aus den «Kapitulationen» stammenden Rechte und Vorteile ausdrücklich vor.³⁴

Entscheidend für die Reformierung des türkischen Zivilrechts wurde der Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923, der den rechtlichen Schlussstrich unter die Auflösung des Osmanischen Reiches zog. Als Gegenleistung für die Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit sollte sich die Türkei dazu verpflichten, ausländische Richter an verschiedenen Gerichten anzustellen, die allein für die Angehörigen der ehemaligen Feindstaaten zuständig sein sollten. Diese Richter sollten aber auch an der Ausarbeitung neuer Gesetze beteiligt werden. Als Kompromiss und als Grundlage einer einseitigen Erklärung der türkischen Delegation diente schliesslich die sogenannte «Montagna-Formel», welche die Beeinträchtigung der türkischen Souveränität etwas abschwächte. Im Endergebnis konnte sich die Türkei ihren Verpflichtungen aber nur dadurch entledigen, dass sie die Schaffung eines modernen, für alle türkischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Religion geltenden Zivilgesetzbuches und somit auch des Familien- und des Personenrechts vorantrieb. Die Reformer um Mustafa Kemal Atatürk nannten die fast wörtliche Übernahme des schweizerischen ZGB und des schweizerischen Obligationenrechts 1926 denn auch eine «Rechtsrevolution» («hukuk devrimi»)³⁵. Als die Übernahme des schweizerischen ZGB konkretisiert wurde, ver-

34 Anzilotti, Dionisio, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, Berlin und Leipzig 1929, S. 206 f.

35 Kieser, Hans-Lukas/Meier, Astrid/Stoffel, Werner, Türkische Rechtsrevolution, eine Geschichte transkultureller Interaktion (Einleitung), in: Hans-Lukas Rieser/Astrid Meier/Walter Stoffel (Hg.), Revolution islamischen Rechts. Das Schweizerische ZGB in der Türkei, Zürich 2008, S. 9.

zichteten die Alliierten auf ihre diesbezüglichen Rechte aus dem Lausaner Vertrag.

Für die Rezeption gerade des schweizerischen Zivilrechts durch die Türkei werden verschiedene Punkte ins Feld geführt. Ein Grund mag darin gelegen haben, dass der damalige türkische Justizminister Mahmut Esat Bozkurt sein Rechtsstudium an der schweizerischen Universität Fribourg absolviert hatte. Bezeichnenderweise hatte er 1919 mit einer Dissertation über die Aufhebung der osmanischen «Kapitulationen» promoviert.³⁶ Bozkurt war entschlossen, die Türkei von einer antimodernen «Islambildung» zu lösen und dem Land eine «europäische Zivilisation» überzustülpen.³⁷

Für ihn selbst (und nicht nur für ihn) war das schweizerische ZGB, das er als das reinste Kulturmagazin und Filtrat westlicher Zivilisation ansah, das neueste, verständlichste, demokratischste und praktikabelste unter den Zivilgesetzbüchern der Welt.³⁸ Es war nach Juana Vasella flexibel ausgestaltet, noch nicht dogmatisch gefestigt, bot einen Ausgleich zwischen deutschen und französischen Rechtstraditionen, existierte in verschiedenen Sprachversionen und war in einer verständlichen Sprache formuliert.³⁹ Die Entscheidung für das ZGB war vermutlich auch politisch motiviert, war doch die Schweiz einer der wenigen europäischen Staaten, die nicht in den Ersten Weltkrieg verwickelt waren.⁴⁰

Das türkische Zivilgesetzbuch ist als ein herausragendes Beispiel der Politik der Verwestlichung *unter* und *zur* Wahrung der Unabhängig-

36 Goldberg, Jan, Zur Frage der Kontinuität der türkischen Rezeption schweizerischen Rechts (Fn. 7), S. 86.

37 Vasella, Juana, 90 Jahre Rezeption des Schweizer ZGB und OR in der Türkei (Fn. 10), S. 248.

38 Kieser, Hans-Lukas, Mahmut Bozkurt und die «Revolution des Rechts» in der jungen Republik Türkei, in: Hans-Lukas Rieser/Astrid Meier/Walter Stoffel (Hg.), Revolution islamischen Rechts. Das Schweizerische ZGB in der Türkei, Zürich 2008, S. 52 und S. 54. Nach den Vorstellungen Eugen Hubers, des Schöpfer des Regelwerkes, sollte das ZGB volkstümlich und leicht verständlich sein. Huber wollte Abstraktionen und Verallgemeinerungen vermeiden, weshalb das ZGB nur einen kurzen allgemeinen Teil aufweist. Indessen verleihen die vielen Generalklauseln dem Erlass bis in die Gegenwart die nötige Flexibilität. Siehe: Vasella, Juana, 90 Jahre Rezeption des Schweizer ZGB und OR in der Türkei (Fn. 10), S. 243.

39 Vasella, Juana, 90 Jahre Rezeption des Schweizer ZGB und OR in der Türkei (Fn. 10), S. 244.

40 Vasella, Juana, 90 Jahre Rezeption des Schweizer ZGB und OR in der Türkei (Fn. 10), S. 248.

keit eines Staates zu betrachten.⁴¹ Indessen wehrten sich noch lange nach der Einführung des schweizerischen ZGB die islamischen Theologen und die einfache Bevölkerung auf dem Lande gegen zahlreiche Rechtsvorschriften des neuen Gesetzeswerkes und es bildete sich mit der Zivil-
ehe und der Imamehe eine parallele Rechtsstruktur heraus.⁴² Unerfreulich waren zudem die gravierenden Übersetzungsfehler, da das ZGB in kurzer Zeit vom Französischen ins Türkische übersetzt wurde. So wurde etwa der Ausdruck «Beiwohnung» («cohabitation») in Art. 255 Abs. 2 ZGB aF im türkischen Text mit «gemeinsamer Wohnsitz» übersetzt.⁴³

Das neue ZGB war nach Vasella eine Bedingung für die Entwicklung eines säkularen und souveränen Nationalstaates. Der Legislativakt gilt als das «türkische Experiment».⁴⁴ Georges Sauser-Hall bewertete dagegen an der Versammlung des Schweizerischen Juristenvereins vom September 1938 die Transformation des türkischen Rechtssystems und der gesellschaftlichen Ordnung als «die fundamentalste und brutalste, die je in der Geschichte an einem Volke ausgeübt wurde.»⁴⁵ Für eine erfolgreiche Umsetzung des ZGB fehlte es der Türkei 1926 an den sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen. Die Euphorie über den rechtlichen Fortschritt durch Politik und Forschung ist die eine Seite der Medaille, die Skepsis gegenüber dem als fremd empfundenen und von oben auferlegten Recht durch die türkischen Gerichte und das türkische Volk die andere Seite der Medaille: «Denn die Richter müssen das neue Recht anwenden und die Bevölkerung soll das neue Gesetz leben.»⁴⁶ Jahrzeh-

41 Plagemann, Gottfried, Die Einführung des ZGB im Jahre 1926. Das neue ZGB als Bedingung eines säkularen und souveränen Nationalstaates, in: Hans-Lukas Rieser / Astrid Meier / Walter Stoffel (Hg.), *Revolution islamischen Rechts. Das Schweizerische ZGB in der Türkei*, Zürich 2008, S. 21.

42 Ucar, Bülent, Die kemalistischen Reformen in der Türkei und ihre Hintergründe, in: Hans-Lukas Rieser / Astrid Meier / Walter Stoffel (Hg.), *Revolution islamischen Rechts. Das Schweizerische ZGB in der Türkei*, Zürich 2008, S. 67 f.

43 Civi, Ali, Türkisches Familienrecht nach 80 Jahren ZGB, in: Hans-Lukas Rieser / Astrid Meier / Walter Stoffel (Hg.), *Revolution islamischen Rechts. Das Schweizerische ZGB in der Türkei*, Zürich 2008, S. 190.

44 Vasella, Juana, 90 Jahre Rezeption des Schweizer ZGB und OR in der Türkei (Fn. 10), S. 245.

45 Zitiert bei Vasella, Juana, 90 Jahre Rezeption des Schweizer ZGB und OR in der Türkei (Fn. 10), S. 245.

46 Vasella, Juana, 90 Jahre Rezeption des Schweizer ZGB und OR in der Türkei (Fn. 10), S. 250.

telang blieb besonders der familien- und erbrechtliche Teil des ZGB ungenügend implementiert. Namentlich das Ehe- und das Kindschaftsrecht erwiesen sich als toter Buchstabe. Umfragen zufolge waren bis in die 1950er Jahre nur 335 der damals 937 Artikel des ZGB in der Praxis zur Anwendung gelangt.⁴⁷ Die Fortentwicklung des türkischen Zivilrechts, vor allem des Familienrechts, dauert daher bis in die Gegenwart an.⁴⁸ Im Mittelpunkt stand dabei lange der Nachvollzug der Zivilrechtsänderungen in der Schweiz (Novellierungen des türkischen ZGB 1988, 1990 und 1997). Die Neufassung des türkischen Zivilrechts 2001 wurde abermals durch tiefgreifende Gesetzesänderungen in der Schweiz beeinflusst, als im Jahre 2000 insbesondere die Regelungen über die Scheidung komplett überarbeitet wurden.⁴⁹

Ungeachtet dieser «juristischen Wahlverwandtschaft» handelt es sich bei der Rezeption eher um eine Einbahnstrasse. Abgesehen von vereinzelten Tagungen und Publikationen findet kaum ein Austausch zwischen schweizerischen und türkischen Juristen statt und die schweizerische Rechtsprechung und Rechtslehre verweisen nur in ganz seltenen Fällen auf türkische Entscheidungen und Autoren.⁵⁰

5. Der liechtensteinische Zollanschluss an die Schweiz

Ähnlich wie bei den österreichischen Zollverträgen mit Modena, Parma und Liechtenstein von 1852 sind die Souveränitätseinbussen⁵¹ zu bewer-

47 Ebd., S. 250, siehe auch S. 257.

48 Ebd., S. 254. Seit 2017 dürfen neben Standesbeamten und Dorfvorstehern auch Muftis, islamische Rechtsgelehrte im Dienst der staatlichen Religionsbehörde Diyanet, in Provinz- und Kreisstädten rechtsgültige Ehen schliessen.

49 Ebd., S. 254 ff.

50 Ebd., S. 258.

51 In der Botschaft des schweizerischen Bundesrates vom 1.6.1923 wird dazu vermerkt: «Andere Bedenken bestehen darin, dass sich die Notwendigkeit ergebe, die gesamte wirtschaftliche Gesetzgebung der Eidgenossenschaft auf Liechtenstein zur Anwendung zu bringen, um jeglichen Einbruch in unser Wirtschaftssystem zu verhüten. Dadurch würde aber Liechtenstein in seiner Stellung als souveräner Staat betroffen und seine Regierung in gewisser Hinsicht von den Verfügungen der schweizerischen Behörden abhängig.» BBl 1923 II 374 (380 f.). Der Bundesrat führte aus, dass die Übertragung der Hoheitsrechte an einen anderen Staat eine tatsächliche Einschränkung der Hoheitsgewalt für die Dauer des Vertrages mit sich bringe. Von einer auch nur teilweisen Aufgabe der Souveränitätsrechte könne jedoch nicht gesprochen werden, solange Liechtenstein durch Vertragskündigung seine volle Frei-

ten, die mit dem Zollanschluss Liechtensteins an die Schweiz von 1923 verbunden sind und die in den Augen vieler Liechtensteiner vom bemerkenswerten wirtschaftlichen Aufschwung des nach dem Ersten Weltkrieg krisengeschüttelten Landes aufgewogen werden. Nach Gerard Batliner handelt es sich beim Zollanschlussvertrag mit der Schweiz um eine völkerrechtliche Staatenverbindung auf der Basis partieller Ungleichheit, da dadurch die Ausübung gewisser Hoheitsrechte im handels- und zollpolitischen Bereich für die Dauer des kündbaren Vertrages an die Schweiz abgetreten wurde.⁵² Wie Dieter J. Niedermann in seiner Untersuchung von 1976 ausführte, gehe die ungleiche Rechtsstellung der Partner aus dem Vertragstext deutlich hervor. Die Schweiz spiele in fast allen Vertragsbestimmungen die dominierende Rolle, hingegen werde Liechtenstein kein Mitbestimmungsrecht und nur sehr wenig Mitspracherecht eingeräumt.⁵³ Infolge der Unabsehbarkeit der Pflichten für einen Vertragspartner, in erster Linie aber infolge der durch den Vertrag erzeugten Abhängigkeit des einen Partners vom anderen stellt sich für Niedermann sogar die Frage, ob es sich nicht um einen «unsittlichen Vertrag» handle.⁵⁴ Liechtenstein als dem «schwächeren» Vertragspartner verbleibt nach Roland Marxer eine sehr geringe Handlungsfreiheit und Gestaltungsmöglichkeit im Rahmen der Entwicklung des Handelsaustausches mit dem Ausland.⁵⁵ Aus souveränitätspolitischer Sicht ist es da-

heit in der Ausübung der fraglichen Hoheitsrechte zurückgewinnen könne (BBl 1923 II 380). Online: www.e-archiv.li/D46424; abgerufen: 1.7.2022.

- 52 Batliner, Gerard, Die völkerrechtlichen und politischen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hg.), Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik (LPS 2), Vaduz 1973, S. 29 f.
- 53 Niedermann, Dieter J., Liechtenstein und die Schweiz. Eine völkerrechtliche Untersuchung, Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hg.), (LPS 5), Vaduz 1976, S. 89 ff.
- 54 Die Frage wird schliesslich von Niedermann verneint, da die Erhebung von Zöllen nicht als wesentliche Staatsaufgabe anzusprechen sei. Schwieriger gestalte sich die Beurteilung der im Gefolge des Zollanschlussvertrages anwendbaren Bundesgesetzgebung, welche immerhin in die verschiedensten Bereiche staatlicher Tätigkeit hineinreichten. Aber auch hier werde keine staatliche Hauptfunktion in einem Umfang fremdbestimmt, dass von einer Verunmöglichung staatlicher Aufgabenerfüllung gesprochen werden könne. Niedermann, Liechtenstein und die Schweiz (Fn. 53), S. 99 ff.
- 55 Marxer, Roland, Liechtensteins Neutralitätspolitik seit 1923 (Diplomarbeit Diplomatische Akademie, Wien 1976) S. 6.

her nur ein «schwacher Trost», dass Liechtenstein im Bereich des vom Zollanschlussvertrag nicht tangierten Gesellschaftsrechts autonom agieren kann.

Auf die Kritik, die 1923 auch die Opposition im Landtag am Zollanschlussvertrag äusserte, soll der liechtensteinische Gesandte Emil Beck auf etwas derbe Weise geantwortet haben: «Wenn ein Bauer seine Kuh verkauft, muss er sie auch hergeben.»⁵⁶ Darauf kann allerdings, um bei diesem Bild zu bleiben, eingewendet werden, dass der sich nicht mehr in einer Notlage befindliche «Bauer» durch geschicktes Feilschen heutzutage wohl einen besseren Preis für «seine Kuh» erzielen würde.

6. Der politische Charakter von Zollverträgen

Wie aus den angeführten Beispielen ersehen werden kann, ist die Auffassung von den vermeintlich unpolitischen Handels- und Zollverträgen nicht aufrechtzuerhalten, auch wenn es vordergründig «nur» um technische Bestimmungen und Zolltarife zu gehen scheint. Nach österreichischem Verfassungsverständnis ist ein Vertrag nur dann politisch, wenn er die Existenz des Staates, dessen Unabhängigkeit oder dessen Gewicht in der Stellung der Staatengemeinschaft berührt, wie z. B. ein Friedensvertrag.⁵⁷ Die österreichische Praxis behandelt neben den ausdrücklich als «politische Abkommen» bezeichneten Verträgen, etwa dem Politischen Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik vom 16. Dezember 1921⁵⁸, insbesondere auch Freundschafts- und Schiedsgerichtsverträge als «politische» Staatsverträge, nicht hingegen die Verträge über die Aus-

56 Zitiert nach Berger, Elisabeth, *Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB (Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen Bd. 14)*², Wien und Münster 2011, S. 48.

57 Öhlinger, Theo/Eberhard, Harald, *Verfassungsrecht*¹², Wien 2019, Rz 117; Berka, Walter, *Verfassungsrecht*⁸, Wien 2021, Rz 265. Nach Adamovich nimmt das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz keine Stellung zur Frage, welche Staatsverträge als politisch anzusehen sind. Dessen ungeachtet könne aber nicht behauptet werden, dass die Beurteilung dieser Frage dem Ermessen der Bundesregierung und des Bundespräsidenten überlassen sei. Adamovich, Ludwig, *Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts*⁶, Wien und New York 1971, S. 370 f.

58 BGBl. 1922/173.

lieferung von Verbrechern.⁵⁹ Umso weniger können nach dieser Auffassung Zoll- und Handelsverträge als politische Staatsverträge angesehen werden.⁶⁰

Tatsächlich wird dieses juristische Narrativ namentlich durch den sogenannten «Schweinekrieg» widerlegt, eine ruinöse Handels- und Transitsperre Österreich-Ungarns gegen das vom Agrarexport anhängige Königreich Serbien zwischen 1906 und 1908, weil Serbien ein in Wien und in Budapest unerwünschtes Zollbündnis mit Bulgarien einzugehen trachtete. Damals entflammte erstmals der Hass weiter bäuerlicher Schichten Serbiens gegen Österreich-Ungarn.⁶¹

Ebenso wenig kann der deutsch-österreichischen Punktation über die Errichtung einer Zollunion vom 19. März 1931 der politische Charakter abgesprochen werden. Der sogenannte Schober-Curtius-Plan sah die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs und eines gemeinsamen Zollrechts zwischen Deutschland und Österreich vor. Der Ständige Internationale Gerichtshof befand im September 1931 in einem Rechtsgutachten, dass der deutsch-österreichische Zollunionsplan zwar nicht gegen die Unabhängigkeitsverpflichtung Österreichs nach Art. 88 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, wohl aber gegen das I. Genfer Protokoll vom 4. Oktober 1922⁶² verstossen würde, welches die Unabhängigkeitsverpflichtung in wirtschaftlicher Hinsicht näher spezifizierte. Abstrakt seien zwar die Mitgliedschaft in einer Zollunion und eine qualifizierte Unabhängigkeitsverpflichtung miteinander vereinbar. Im konkreten Fall würden jedoch die Anschlussintendenzen in Österreich und die Ungleichheit der Märkte die Unabhän-

59 Adamovich, Ludwig, Grundriss des österreichischen Staatsrechtes, Wien 1927, S. 620.

60 Siehe dazu die informativen Ausführungen von Lang, Michael, Doppelbesteuerungsabkommen und Bundesrat, in: Markus Achatz (Hg.), Steuerrecht, Verfassungsrecht, Europarecht. Festschrift für Hans Georg Ruppe, Wien 2007, S. 383 ff. Vgl. auch die Gegenüberstellung zwischen politischen, gesetzesändernden und gesetzesergänzenden Staatsverträgen einerseits und Regierungs-, Ressort- und Verwaltungsübereinkommen andererseits, die sich aus der Entschliessung des österreichischen Bundespräsidenten vom 31.12.1920 ergibt, womit die Bundesregierung und die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zum Abschluss bestimmter Kategorien von Staatsverträgen ermächtigt werden, BGBl. 1921/49.

61 Zöllner, Erich, Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart⁸, Wien 1990, S. 437.

62 BGBl. 1922/842.

gigkeit Österreichs gefährden.⁶³ Auch im Verhältnis Liechtensteins zur Schweiz im Rahmen des Zollanschlussvertrages besteht ein solches Ungleichgewicht der Märkte.

III. Exkurs: Die unterschiedlichen Folgen der «verdünnten Willensfreiheit» bei zivil- und völkerrechtlichen Verträgen

Im Zivilrecht wird plastisch von der «verdünnten Willensfreiheit» gesprochen, wenn sich ein Vertragsteil in einer stärkeren Verhandlungsposition als der andere befindet und dadurch seine Vertragsbedingungen durchsetzen kann. Solchen Verträgen fehlt die «Richtigkeitsgewähr» oder «Richtigkeitsvermutung», die darauf beruht, dass jeder Vertrag ein Kompromiss zwischen den Idealvorstellungen der Vertragspartner darstellt oder zumindest darstellen sollte. Es ist zwar niemand gezwungen, einen Vertrag abzuschließen, dessen Inhalt ihm nicht zusagt. Doch wer dringend Güter benötigt, die nur ein einziger Anbieter zur Verfügung stellen kann, wird über den Preis kaum frei verhandeln. Und auch wer sich in einer Zwangslage befindet, trifft seine Entscheidungen nicht wirklich frei – wie Peter Bydlinski für das österreichische Vertragsrecht formulierte.⁶⁴

Im Gegensatz zu allgemeinen zivilrechtlichen Schutzbestimmungen⁶⁵ sowie den besonderen Schutzbestimmungen, die das Arbeits-, Miet- oder Verbraucherschutzrecht in den westlichen Staaten zugunsten des unterlegenen Vertragspartners trifft⁶⁶, kennt das Völkervertragsrecht

63 Hummer, Waldemar, Der internationale Status und die völkerrechtliche Stellung Österreichs seit 1918, in: August Reinisch (Hg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. I⁵, Wien 2013, Rz 2754 ff.

64 Bydlinski, Peter, Bürgerliches Recht. Allgemeiner Teil⁸, Wien 2018, S. 122 f., S. 126 und S. 139.

65 Siehe etwa die Bestimmung des Art. 21 Abs. 1 des schweizerischen Obligationenrechts zum Schutz vor Übervorteilung, wenn ein offenes Missverhältnis zwischen der Leistung und der Gegenleistung durch einen Vertrag begründet wird, dessen Abschluss von dem einen Teil etwa durch Ausbeutung der Notlage des anderen herbeigeführt worden ist (SR 220).

66 Beispielsweise wird durch Art. 3 des liechtensteinischen Konsumentenschutzgesetzes vom 23.10.2002 (KSchG), LGBl. 2002 Nr. 164 (LR 944.0), zugunsten des Ver-

keine derartigen Schutzmechanismen für weniger potente Staaten, obgleich das Phänomen der «verdünnten Willensfreiheit» auch bei völkerrechtlichen Verträgen angetroffen werden kann, wie anhand der «ungleichen Verträge» gezeigt wurde. Nach Art. 52 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969⁶⁷ ist der Zwang gegen einen Staat lediglich dann ein Anfechtungsgrund, wenn der Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages durch Drohung mit oder die Anwendung von Gewalt unter Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien des Völkerrechts herbeigeführt wird. Nicht als Zwang im Sinne dieser Bestimmung ist daher die nachdrückliche Vorsprache eines diplomatischen Vertreters oder die Drohung mit der Nichtgewährung von Leistungen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu werten. Die Wiener Vertragsrechtskonferenz hat jedoch im Rahmen der Schlussakte eine Deklaration⁶⁸ verabschiedet, in der sie jede Form der Drohung mit oder der Anwendung von Druck zur Herbeiführung eines Vertragsabschlusses, also auch politischen oder wirtschaftlichen Druck, als Verletzung der souveränen Gleichheit und der Zustimmungsfreiheit der Staaten verurteilt hat.⁶⁹ Die Deklaration ist zwar völkerrechtlich nicht verbindlich, könnte aber als «soft law» eine mittelbare Wirkung entfalten.

brauchers der einseitig zwingende Charakter der Schutzbestimmungen des I. Hauptstückes normiert: «Soweit in Vereinbarungen von diesem Gesetz zum Nachteil des Konsumenten abgewichen wird, sind sie unwirksam.» Vgl. dazu im Einzelnen BuA Nr. 74/2002, S. 37. Art. 3 leg. cit. diente der Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. L 171/12. Ein anderes Beispiel ist § 27 des österreichischen Mietrechtsgesetzes, der Ablösevereinbarungen für nichtig erklärt. Gleichzeitig verlangt der Schutzzweck der Norm die Gültigkeit des Restvertrages. Siehe Welser, Rudolf/Kletečka, Andreas, Grundriss des bürgerlichen Rechts, Bd. I¹⁵, Wien 2018, S. 200.

67 Wiener Übereinkommen vom 23.5.1969 über das Recht der Verträge, LGBl. 1990 Nr. 71 (LR 0.121).

68 Declaration on the prohibition of military, political or economic coercion in the conclusion of treaties [23.5.1969], Document A/CONF.39,26, annex (https://treaties.un.org/doc/source/docs/A_CONF.39_11_Add.2-E.pdf, S. 285, abgerufen: 3.6.2022).

69 Binder, Christina/Zemanek, Karl, Das Völkervertragsrecht, in: August Reinisch (Hg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd.1⁵, Wien 2013, S. 80. Der geläufigste Fall für die Anwendung von Zwang in der Staatenpraxis ist das Abkommen, das der tschechoslowakische Präsident Emil Hácha und der tschechoslowakische Aussenminister František Chvalkovský unter Androhung der Bombardierung

Somit kennt das allgemeine Völkerrecht kein Gebot des Inhalts, dass völkerrechtliche Verträge ein Gleichgewicht von Leistungen und Gegenleistungen verwirklichen müssen. Doch könnte die Erfüllung nachträglich «ungleich» gewordener Verträge unter Berufung auf die *Clausula rebus sic stantibus* eingestellt werden. Dessen ungeachtet bietet nach Verdross und Simma die *Gegenseitigkeit der Vorteile* aus einem völkerrechtlichen Vertrag die wirksamste Garantie für seine getreue Befolgung.⁷⁰

Als Negativbeispiel kann die Vergabe von Krediten an «Entwicklungsländer» durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) genannt werden, welche zunehmend von der Erfüllung wirtschaftspolitischer Bedingungen abhängig gemacht wird («conditionality»). In den volkswirtschaftlichen Strukturanpassungsprogrammen, die der IWF finanziert, stehen die Liberalisierung von Handel, Kapitalverkehr, Direktinvestitionen, die Privatisierung öffentlicher Unternehmen und die Deregulierung der Wirtschaft im Vordergrund. Oft wird die «conditionality» als Eingriff in die Souveränität der Kreditnehmerländer kritisiert. Es ist zwar unbestritten, dass vom Rechtsstandpunkt aus die Aufnahme von IWF-Krediten im Ermessen eines jeden Staates steht. Faktisch sind freilich viele Staaten von der Kreditvergabe durch den IWF abhängig, zumal diese auch eine Katalysatorfunktion für die Gewährung von weiteren Finanzhilfen durch staatliche und private Gläubiger erfüllt. Eine zusätzliche Ausweitung erfährt die «conditionality» des IWF im Erfordernis institutioneller und rechtlicher Reformen unter dem Stichwort der «good governance».⁷¹

Prags im März 1939 in Berlin unterzeichneten. Dieses Abkommen ermöglichte Deutschland die Zerschlagung des tschechischen Reststaates und die Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren.

70 Verdross, Alfred/Simma, Bruno, *Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis*³, Berlin 1984, Rz 753.

71 Reinisch, August, *Das Internationale Währungs- und Finanzrecht*, in: August Reinisch (Hg.), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*, Bd. I³, Wien 2013, Rz 2313 ff. Rechtlich gesehen handelt es sich bei den Kredit-Arrangements allerdings nach herrschender Meinung weder um Verträge noch um einseitige Willenserklärungen. Zudem beschränkt Art. 34 Abs. 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes (IGH) die Parteistellung im streitigen Verfahren auf Staaten. Internationale Organisationen können nicht als Parteien auftreten: Wittich, Stephan, *Die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten*, in: August Reinisch (Hg.), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*, Bd. I⁵, Wien 2013, Rz 1847 ff. Das IGH-Statut findet sich in LGBL. 1950 Nr. 6/3 (LR 0.193.501).

IV. Der Transfer und die Rezeption fremden Rechts als staatliche Macht- und als gesellschaftspolitische Strukturfrage

Als Befund kann festgehalten werden, dass der fremdbestimmte Rechts-transfer im Rahmen von gewaltsamen Territorialveränderungen ebenso wie die autonome Rechtsrezeption in Friedenszeiten, auch wenn diese prima facie in vermeintlich unpolitischen Zollverträgen unter formeller Wahrung der Hoheitsrechte der schwächeren Vertragspartei⁷² ihre Grundlage findet, hochpolitische Prozesse sind, die auf ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen der rezipierten und der rezipierenden Rechtsordnung hindeuten. Ein sozialer Krisenzustand der Gesellschaft, der eine Reform der Rechtsordnung notwendig erscheinen lässt, ist die Voraussetzung für eine wirksame, das heisst für eine erfolgreiche und nachhaltige Rezeption.⁷³

So ist auch der «Rezeptionsbruch» in der liechtensteinischen Rechtsordnung in den frühen 1920er-Jahren – der abrupte Wechsel vom österreichischen zum schweizerischen Recht als Rezeptionsgrundlage – letztlich nicht ohne den «Novemberputsch»⁷⁴ vom 7. November 1918 im Landtag denkbar, der als Ausdruck tiefer liegender Umschichtungen das auslösende Moment für grundlegende politische und staatsrechtliche Umwälzungen im Land war. An diesem Vorgang, der ohne Wissen und ohne Mitwirkung von Fürst Johann II. von Liechtenstein über die Bühne ging, haftete der «Ludergeruch der Revolution». Es entsprach nicht der Landesverfassung, dass ein Landesverweser – der Österreicher Leopold von Imhof – von sich aus zurücktrat und der Landtag an seiner Stelle eine Regierung («Vollzugausschuss») wählte. Dies war für Liechtenstein ein unerhörtes Geschehen, wie der Historiker Rupert Quaderer-Vogt konstatierte.⁷⁵

72 Siehe die Präambel des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages von 1923: «[...] unter Vorbehalt der souveränen Hoheitsrechte Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein [...]» Bezeichnenderweise mussten die schweizerischen Souveränitätsrechte im Zollanschlussvertrag nicht gewahrt werden.

73 Bandak, Hülya, Die Rezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fn. 10), S. 26.

74 Siehe Rupert Quaderer, «Novemberputsch 1918», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Novemberputsch_1918, abgerufen: 3.6.2022.

75 Quaderer-Vogt, Rupert, *Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926*, Bd. 2, Vaduz und Zürich 2014, S. 71 ff.

Doch kann es sachliche Gründe geben, die in einem Staat den Ausschlag für die Rezeption ausländischen Rechts geben? Damit ist die Frage nach der Qualität sowie der Nützlichkeit bzw. Zweckmässigkeit des rezipierten Rechts für das betreffende Land angesprochen:

V. Mögliche Rechtfertigungsgründe für die Rechtsrezeption im Klein- und Kleinstaat am Beispiel Liechtensteins

1963 vertrat Franz Gschnitzer die Ansicht, dass sich ein Kleinstaat wie Liechtenstein der Rezeption fremder Rechte bedienen müsse, um die Arbeit am Recht mit den vorhandenen Mitteln bewältigen zu können.⁷⁶ Damals amtierten gerade mal zwei Landrichter in Vaduz.⁷⁷ Knapp 20 Jahre später strich Johannes Driendl im Zusammenhang mit der Reform des liechtensteinischen Strafrechts heraus, dass Eigengesetzgebung umfangreiche Vorarbeiten verschiedener Experten aus Justizministerium, Wissenschaft und der Praxis voraussetze, sodass ein Kleinstaat schnell an eine «Überforderungsgrenze» stosse. Ferner müsse, um die Einheitlichkeit der Gesetzesanwendung zu gewährleisten, für Lehrbücher, Kommentare, Entscheidungssammlungen und Fachzeitschriften gesorgt sein. Und schliesslich sei durch die wenigen Fälle gleicher Art eine Rechtsfortbildung kaum möglich.⁷⁸ Karl Kohlegger hob 1990 hervor, dass der Kleinstaat naturgemäss nicht jene Rechtsvielfalt aufweisen könne, die notwendig sei, um neugeschaffene Normen durch Lehre und Rechtsprechung an die Vielfalt des Lebens und an die gesellschaftlichen Notwendigkeiten anzupassen. Die Vernunft gebiete daher dem Kleinstaat die Übernahme verwandten ausländischen Rechts mit jenen Modifikationen, die den Besonderheiten des eigenen Staates und den Bedürfnissen seiner Bewohner dienen.⁷⁹ Gschnitzer verglich die liechtensteinische

76 Gschnitzer, Franz, *Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates*, in: Adulf Peter Goop (Hg.), *Gedächtnisschrift Ludwig Marxer*, Zürich 1963, S. 26.

77 Gschnitzer, Franz, *Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates* (Fn. 76), S. 48.

78 Driendl, Johannes, *Liechtensteins Weg zu einer neuen Strafgesetzgebung*, LJZ 1981/2, S. 24.

79 Kohlegger, Karl, *Besonderheiten der liechtensteinischen Strafrechtsreform*, LJZ 1990/2, S. 64.

Rechtsordnung mit einer komplizierten Maschine, die aus Bestandteilen verschiedener Typen zusammengesetzt sei: «Man würde erwarten, dass die Bestandteile nicht zueinander passen, und das Werk stockt. Und doch wäre es falsch zu glauben, dass das Rechtsleben in Liechtenstein an unerträglichen Gebrechen leide. Die Maschine funktioniert ohne grössere Reibungen. [...] Das lässt sich nur so erklären, dass die Unterschiede zwischen den europäischen Rechtsordnungen nicht so gross sind, wie sie uns erscheinen.»⁸⁰

Allerdings führt nach Elisabeth Berger die des Öfteren zu beobachtende «leichte Hand» bei der Auswahl der Rezeptionsgrundlage mit dem Augenmerk auf die punktuell attraktiver erscheinende Regelung ohne Rücksicht auf die Rechtssystematik und den Regelungszusammenhang in der Rechtspraxis nicht selten zu komplexen Anwendungs- und Auslegungsfragen.⁸¹ Wilhelm Beck gab bereits 1912 zu bedenken, dass sich die Aufnahme fremden Rechts nirgends *tale quale* vollziehe, sondern unter Anpassung an die nationalen Besonderheiten.⁸²

Angesichts des in den letzten Jahrzehnten enorm angewachsenen juristischen Apparates in Liechtenstein sowie der wachsenden wissenschaftlichen Befassung mit dem liechtensteinischen Recht an verschiedenen universitären bzw. akademischen Instituten im In- wie im Ausland muss die Frage gestattet sein, ob sich die Rahmenbedingungen, die Gschnitzer, Driendl oder Kohlegger ihren Ausführungen zugrunde gelegt hatten, nicht fundamental geändert haben. Oder um nochmals auf Wilhelm Beck zurückzukommen: «Der [liechtensteinische] Gesetzgeber *sollte* etwas mehr *Selbständigkeit* beweisen (und nicht so viel abschreiben!).»⁸³ Aufgrund der heutigen juristischen Ressourcen im Lande *könnte* der Gesetzgeber auch mehr *Selbstständigkeit* beweisen! Es ist nicht unüblich, dass der liechtensteinische Gesetzgeber ganze Gesetze oder grosse Teile von österreichischen oder schweizerischen Gesetzen einfach kopiert, wobei das Miliz-Parlament meist die von der Regierung

80 Gschnitzer, Franz, *Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates* (Fn. 76), S. 46.

81 Berger, Elisabeth, *Das liechtensteinische ABGB als Forschungsgegenstand*, in: *Liechtenstein-Institut* (Hg.), *25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011)*, (LPS 50), Schaan 2011, S. 76.

82 Beck, Wilhelm, *Das Recht des Fürstentums Liechtenstein*, Zürich 1912, S. 12.

83 Beck, Wilhelm, *Das Recht des Fürstentums Liechtenstein* (Fn. 82), S. 11.

vorgelegten Gesetzesentwürfe genehmigt.⁸⁴ Nach Christian Frommelt ging im Zeitraum 2001–2009 lediglich ein Drittel der verabschiedeten Rechtsakte (einschliesslich der Verordnungen und der Finanzbeschlüsse) auf innerstaatliche Impulse zurück.⁸⁵ Anzudenken wäre in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines wissenschaftlichen Dienstes für die Abgeordneten des liechtensteinischen Landtages nach dem Vorbild des deutschen Bundestages, welcher dort seit Anfang der 1960er-Jahre als eigenständige Einrichtung besteht.⁸⁶

Der Vollständigkeit und Ausgewogenheit halber seien an dieser Stelle die Argumente aus der aktuellen internationalen Diskussion genannt, die *für* eine Rezeption ausländischen Rechts sprechen. Nach Danny Pieters können die Gründe, die den Gesetzgeber dazu veranlassen, Teile ausländischen Rechts zu übernehmen, sehr vielfältig sein. Ich lasse hier Pieters selbst zu Wort kommen: «[...] importing foreign law can simply save time and money compared to what one would have to spend writing new legislation oneself. This may be especially true when countries need to legislate in rather important areas of law in a very short space of time [...]. It may also be related to the need to respond to technological innovations and the possible moral dilemmas associated with these innovations.»⁸⁷ Ein Beispiel für ein solches «moralisches Minenfeld» wäre die ausländische Gesetzgebung in Bezug auf die medizinisch unterstützte Fortpflanzung⁸⁸ oder die Errichtung von Sterbeverfügungen⁸⁹. Pieters nennt noch ein weiteres gewichtiges Argument für die

84 Wolf, Sebastian/Bussjäger, Peter/Schiess, Patricia, Law, small state theory and the case of Liechtenstein, in: Small States & Territories, Vol 1, No. 2, 2018, S. 186 (<https://www.liechtenstein-institut.li/application/files/8515/7435/6408/SST-1-2-2018-Wolf-et-al.pdf>, abgerufen: 3.6.2022).

85 Frommelt, Christian, Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 28), Gamprin-Bendern 2011, S. 27 (https://www.liechtenstein-institut.li/application/files/3515/7435/0881/LIAP_028.pdf, abgerufen: 3.6.2022).

86 Zu den Aufgaben des Wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestages siehe: https://www.bundestag.de/parlament/verwaltung/ua_wd, abgerufen: 3.6.2022.

87 Pieters, Danny, Social Security Law in Small Jurisdictions (Fn. 10), S. 11.

88 Siehe etwa das österreichische Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung getroffen werden (Fortpflanzungsmedizinengesetz – FMedG), BGBl. 1992/275 idGF.

89 Siehe etwa das österreichische Bundesgesetz über die Errichtung von Sterbeverfügungen (Sterbeverfügungsgesetz – StVfG), BGBl. I 2021/242, und § 78 des österrei-

Rechtsrezeption: «It is also possible that the transplant is motivated by the will to enjoy (at least part of) the prestige oder credibility of the legal order one copies. A country may copy legislation of another country with a good reputation to promote foreign investment. [...] The transplant may also occur because of popular pressure, be it ideological, political or religious preferences. [...] Finally, the transplant may be due to the adoption of international institutions establishing model laws.»⁹⁰ Souveränitätspolitische Erwägungen finden in der Argumentation von Danny Pieters offenkundig keine Berücksichtigung.

VI. Nochmals zu den souveränitätspolitischen Aspekten der Rechtsrezeption für Liechtenstein

Auch wenn man die praktische Notwendigkeit der Rechtsrezeption im Sinne Danny Pieters für einen Klein- oder Kleinstaat ausser Frage stellen wollte, so ist doch nicht zu leugnen, dass die verschiedenen Arten⁹¹ der Rezeption ausländischen Rechts souveränitätspolitisch unterschiedlich zu bewerten sind. Eine automatische Rechtsübernahme, wie sie von Liechtenstein zwischen 1819 und 1842 im Hinblick auf das österreichische Justizrecht praktiziert wurde, bedeutet zweifellos den Verzicht auf die uneingeschränkte Ausübung der Souveränitätsrechte. Abgesehen

chischen Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. 1974/60 idF BGBl. I 2021/242. Eine Sterbeverfügung ist eine Willenserklärung, mit der eine sterbewillige Person ihren dauerhaften, freien und selbstbestimmten Entschluss festhält, ihr Leben selbst zu beenden (§ 3 Ziff. 1 StVfG). Eine Sterbeverfügung kann nur eine Person errichten, die u. a. an einer schweren, dauerhaften Krankheit mit anhaltenden Symptomen leidet, deren Folgen die betroffene Person in ihrer gesamten Lebensführung dauerhaft beeinträchtigen, wobei die Krankheit einen nicht anders abwendbaren Leidenszustand mit sich bringt (§ 6 Abs. 3 Ziff. 2 StVfG).

90 Pieters, Danny, *Social Security Law in Small Jurisdictions* (Fn. 10), S. 11 f.

91 Gschnitzer unterschied mit Blick auf die liechtensteinische Rechtsgeschichte die «vollkommenste Form der Rezeption» oder «automatische Rezeption», die 1812 eingeleitet und 1818/1819 verwirklicht wurde. Das Stadium nach 1843 bezeichnete er als das der «verzögerten Rezeption». Für Gschnitzer endete mit dem Ersten Weltkrieg das Stadium, in dem von Liechtenstein unverändert (österreichisches Recht) rezipiert wurde. Siehe Gschnitzer, *Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates* (Fn. 76), S. 32 ff.

von der Rezeption auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechts hatte der von 1852 bis 1919 bestehende «Zoll- und Steuerverein» mit Österreich (-Ungarn) ebenfalls für die automatische Übernahme der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften, wie solche im Land Vorarlberg damals bestanden oder in der Folge bestimmt werden sollten, gesorgt.⁹² Gemäss Art. II Abs. 2 des 1876 mit Österreich-Ungarn erneuerten Zollvertrages⁹³ waren die Nachtragsgesetze und Verordnungen sowie neue Gesetze dieser Art von den österreichischen Behörden der fürstlichen Regierung mitzuteilen und von dieser – wie schon in den früheren Zollverträgen statuiert – in Liechtenstein kundzumachen.

Mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1924 trat nach einem kurzen zollvertragsfreien Intermezzo⁹⁴ die noch wesentlich weiterreichende zollvertragliche Bindung an die Schweiz. Die gravierenden Auswirkungen des Zollanschlussvertrages von 1923⁹⁵ auf die liechtensteinische Rechtsordnung sorgten im Hinblick auf die damit verbundenen Souveränitätseinbussen lange Zeit für eine ambivalente Haltung dem «Schweizerrecht» gegenüber.⁹⁶ So führte Regierungschef-Stellvertreter Walter Kieber 1971 im Kontext des Gesetzesentwurfes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren im liechtensteinischen Landtag aus: «Wenn

92 Siehe die Art. 1 und 2 Abs. 1 des Staats-Vertrages zwischen Österreich und Liechtenstein vom 5.6.1852, wodurch der Beitritt des Fürstenthumes Liechtenstein zu dem österreichischen Zoll- und Steuergelände festgesetzt wird, öst. RGBl. 1852/146. Vgl. auch öst. RGBl. 1864/47 (Art. I und Art. II Abs. 1).

93 Öst. RGBl. 1876/143.

94 Am 2. August 1919 beschloss der liechtensteinische Landtag auf Antrag der Finanzkommission, den Zollvertrag mit Österreich-Ungarn vom 2./3.12.1876, der am 6.12.1918 mit dem neuen Staat Deutsch-Österreich provisorisch verlängert worden war, im Verhandlungswege aufzukündigen. Nach der Vertragskündigung konnte jedoch die wirtschaftliche Anbindung an die Schweiz nicht so schnell wie erhofft realisiert werden, sodass es am 22.4.1920 vorerst zu einem neuen Handelsabkommen mit der Republik Österreich kam (BGBl. 1921/136). Siehe Quaderer-Vogt, Rupert, *Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926*, Bd. 3, Vaduz und Zürich, S. 72 ff.

95 Nach Art. 4 Abs. 1 des Zollanschlussvertrages sind in Liechtenstein die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung und die übrige Bundesgesetzgebung, soweit der Anschluss ihre Anwendung bedingt, anzuwenden. Analoges gilt gemäss Art. 7 des Vertrages für die von der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge. Nach Art. 8 ist es Liechtenstein untersagt, mit einem Drittstaat selbstständig Handels- und Zollverträge abzuschliessen (siehe aber seit 1991 bzw. seit 1995 den neuen Art. 8bis des Vertrages, LGBl. 1991 Nr. 55 und LGBl. 1995 Nr. 76).

96 Berger, Elisabeth, *Rechtsrezeption und Souveränität – ein Widerspruch?* JBL 105 (2006), S. 43 f.

wir auch in jenen Bereichen, wo wir frei sind von Bindung an unsern Zollvertragspartner, auch noch Bindungen suchen und uns an schweizerisches Recht anlehnen – ohne dass ich etwas gegen schweizerisches Recht habe –, gehen wir freiwillig einem weiteren Souveränitätsverlust entgegen.»⁹⁷ Dem hielt der Landtagsabgeordnete Herbert Kindle entgegen. «Aus der vollständigen Zollunion [mit] der Schweiz ergeben sich nun einmal Konsequenzen, und da glaube ich, dass schon aufgrund dieser Wirtschaftsunion, aufgrund des intensiven Warenaustausches zwischen der Schweiz und Liechtenstein man in guten Treuen der Auffassung sein kann, dass sich hier die Konsequenz, eher sich dem schweizerischen Recht anzulehnen, doch aufdrängt.»⁹⁸

Ohne auf die damalige Kontroverse weiter einzugehen, ist herauszustreichen, dass ein möglicherweise auf die Rechtsrezeption angewiesener Kleinstaat wie Liechtenstein zwar von seinen jahrzehnte-, ja wenn nicht sogar von seinen jahrhundertelangen Erfahrungen mit der Übernahme fremder Rechte profitieren kann. Das Land sieht sich aber vor die Herausforderung gestellt, in jenen Bereichen, die der nationalen Gesetzgebung vorbehalten bleiben, seine Eigenstaatlichkeit durch einen souveränen Umgang mit der Rechtsrezeption zu unterstreichen.⁹⁹ Elisabeth Berger führte in diesem Zusammenhang etwas euphemistisch aus, dass Liechtenstein insoweit sogar Modellcharakter gewinnen könne. Sie meinte, dass es nahe liege, eine Brücke vom Rechtsleben im Kleinstaat zum Rechtsleben in der europäischen Staatengemeinschaft zu schlagen. Denn im Kleinen werde in Liechtenstein schon seit langem geprobt, was in einer Ära der überstaatlichen Zusammenschlüsse, der Vergemeinschaftung des Rechts und der Internationalisierung der Rechtsprechung die Gegenwart und die Zukunft des Rechts bestimme.¹⁰⁰ Damit ist allerdings noch nichts über die praktische Handhabung der durch die Rezeption verschiedenster ausländischer Rechtsvorschriften entstandenen Normenvielfalt im liechtensteinischen Recht und der damit verbundenen Auslegungsprobleme gesagt. Tatsächlich sind die heterogenen

97 Landtagsprotokoll vom 24.11.1971, LTP 1971/III, S. 521.

98 Ebd. S. 522.

99 Berger, Elisabeth, *Rechtsrezeption und Souveränität* (Fn. 96), S. 46.

100 Berger, Elisabeth, *Rezeption und Adaption in der liechtensteinischen Privatrechtsordnung*, in: Vanessa Duss (Hg.), *Rechtstransfer in der Geschichte*, München 2006, S. 351.

lichtensteinischen Rechtsnormen mitnichten elysische Gefilde für die Rechtsanwender.

VII. Das Ergebnis der Rezeptionen in Liechtenstein: Eine «Mischrechtsordnung» bzw. ein «hybrid legal system»

Das Ergebnis dieser langjährigen Rezeptionen durch Liechtenstein wird zumeist als «Mischrechtsordnung» bezeichnet. Um Missverständnisse in der englischsprachigen Literatur zu vermeiden, die bei der «mixed legal order» von einer englischsprachigen Rechtsordnung bestehend aus Elementen des common law und des civil law ausgeht, haben Wolf, Bussjäger und Schiess 2018 den Begriff «hybrid legal system» für Liechtenstein vorgeschlagen.¹⁰¹

Ob nun das liechtensteinische Recht als «Mischrechtsordnung» oder als «hybrid legal system» etikettiert wird, ist zweitrangig. Es präsentiert sich jedenfalls heute als ein Mischrecht, welches teilweise aus österreichischem und teilweise aus schweizerischem Recht zusammengesetzt ist. Ergänzt wurde es um aus dem angelsächsischen Rechtskreis adaptiertes Recht (Stichwort: Trust) sowie um eigenständiges liechtensteinisches Recht. Letzteres war vor allem im Eherecht der Fall, bei welchem weder das österreichische noch das schweizerische Eherecht mit der konservativen Grundhaltung der durchwegs katholischen Bevölkerung kompatibel erschien und weil dem Fürstenhaus und der katholischen Geistlichkeit ein beträchtlicher Einfluss zukam.¹⁰² Seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR 1995 kam das EWR-Recht als weitere Rezeptionsgrundlage hinzu.¹⁰³ Somit existieren im liechtensteinischen Recht vier (bzw. mit dem EWR-Recht fünf) Rechtsmassen nebeneinander, deren Zusammenspiel kaum geklärt ist.¹⁰⁴

101 Wolf, Sebastian/Bussjäger, Peter/Schiess, Patricia, Law, small state theory and the case of Liechtenstein (Fn. 84), S. 187.

102 Berger, Elisabeth, Rezeption und Adaption in der liechtensteinischen Privatrechtsordnung (Fn. 100), S. 348 f.

103 Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2.5.1992, LGBL. 1995 Nr. 68 (LR 0.110).

104 Vgl. Legerer, Joseph, Der Grundsatz von Treu und Glauben im liechtensteinischen Privatrecht, Schaan 2006, S. 69.

VIII. Und zum Abschluss: Über die (Wieder-)Entdeckung der legislatorischen Mündigkeit

1784 definierte Immanuel Kant in der «Berlinischen Monatsschrift»¹⁰⁵ die Aufklärung als den Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit: «Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursachen derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschliessung oder des Muthes liegen, sich seiner ohne Leitung eines andern zu bedienen.» Und weiter schreibt Kant: «Es ist so bequem, unmündig zu sein. Habe ich ein Buch, das für mich Verstand hat, einen Seelsorger, der für mich Gewissen hat, einen Arzt, der für mich die Diät beurtheilt, u.s.w. so brauche ich mich ja nicht selbst zu bemühen.»¹⁰⁶ Beinahe fühlt man sich bemüsst, Kant die Worte in den Mund zu legen, dass es auch bequemer sei, fremde Gesetze zu kopieren, als solche selbst nach den Bedürfnissen der Zeitumstände und der eigenen Bevölkerung auszuarbeiten. Nach Kant kann zwar ein Mensch für seine Person, und alsdann nur auf einige Zeit, in dem, was ihm zu wissen obliegt, die Aufklärung aufschieben. Aber auf sie Verzicht tun, sei es für seine Person und mehr noch für seine Nachkommenschaft, hiesse die «heiligen Rechte der Menschheit» zu verletzen. Was aber nicht einmal ein Volk über sich selbst beschliessen dürfe, das dürfe noch weniger ein Monarch, denn sein gesetzgebendes Ansehen beruhe eben darauf, dass er den gesamten Volkswillen in dem seinigen vereinige.¹⁰⁷

Ein Gesetzgeber ist eben mehr als ein subalterner Kopist von Rechtstexten und ein Landtag mehr als ein «Abstimmungsautomat» für aus dem Ausland kopierte Gesetzesvorlagen. Wenigstens sollte er das sein. Der mangelnden legislatorischen Mündigkeit der liechtensteinschen «Gesetzeskopisten» wird bedauerlicherweise dadurch Vorschub geleistet, dass nach dem österreichischen wie dem schweizerischen Urheberrechtsgesetz Gesetze und Verordnungen als sogenannte freie Wer-

105 Kant, Immanuel, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? Berlinische Monatsschrift, Dezember 1784, S. 481 (https://www.deutschestextarchiv.de/book/view/kant_aufklaerung_1784?p=17, abgerufen: 1.7..2022).

106 Ebd., S. 482.

107 Ebd., S. 489 f.

ke keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.¹⁰⁸ Solche amtlichen Werke sind nach der Botschaft des schweizerischen Bundesrates vom 19. Juni 1989 urheberrechtlich nicht geschützt, da das Interesse an einer ungehinderten Verbreitung gegenüber dem Schutzinteresse des Urhebers überwiegt.¹⁰⁹ Dass dabei aber die Rechtsstellung der eigenen Staatsbürger, die in rechtlichen Belangen wohlinformiert sein sollen, im Mittelpunkt des Interesses steht¹¹⁰ und nicht die kostenfreie Verbreitung eigentümlicher geistiger Schöpfungen über die Staatsgrenzen hinaus, dürfte sich von selbst verstehen. Soweit ersichtlich ist, besteht lediglich in der katholischen Kirche ein Rechtsschutz für amtliche Texte und Werke. So hat sich der Apostolische Stuhl alle Rechte am Codex Iuris Canonici (CIC) vom 25. Januar 1983 vorbehalten:¹¹¹ «Nemini liceat sine venia Sanctae Sedis hunc Codicem denuo imprimere aut in aliam linguam vertere.»¹¹² Man würde sich eine solche Regelung fast auch für den weltlichen Bereich wünschen, um die «Kopisten» fremder Gesetze stärker zu eigenen geistigen Leistungen zu ermuntern.

Hierher gehört es auch, dass von Liechtenstein als einem souveränen Staat nicht ohne Not «ungleiche Staatsverträge» in ihrer ursprünglichen Fassung ad infinitum aufrechterhalten werden sollten, welche die eigene Rechtsordnung mit Hunderten, wenn nicht mit Tausenden von fremden Erlassen und völkerrechtlichen Verträgen «überfluten».¹¹³ Die

108 Siehe § 7 Abs. 1 des österreichischen Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. 1936/111 idGF sowie Art. 5 Abs. 1 Bst. a des schweizerischen Bundesgesetzes vom 9.10.1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), SR 231.1.

109 BBl 1989 III 477 (524).

110 Vgl. BBl 1989 III 525.

111 Schmitz, Heribert, Codex Iuris Canonici, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts³, Regensburg 2015, S. 70.

112 AAS 75 (1983), Pars II: «Niemandem ist es gestattet, den CIC ohne Genehmigung des Apostolischen Stuhls nachzudrucken oder zu übersetzen.»

113 Siehe hierzu eindrücklich die Kundmachung vom 22.3.2022 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II), LGBl. 2022 Nr. 79 (LR 170.551.631). Siehe ferner die Kundmachung vom 22. März 2022 der aufgrund des Patentschutzvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II), LGBl. 2022 Nr. 81 (LR 170.551.232); die Kundmachung vom 22. März 2022

Quantität des infolge von derartigen Staatsverträgen zu rezipierenden Rechts nimmt aus souveränitätspolitischer Sicht mittlerweile bedenkliche Ausmasse an: Schon die Anlagen I und II zum Zollanschlussvertrag vom März 1923¹¹⁴ verzeichneten 126 schweizerische Rechtsvorschriften sowie 31 schweizerische Handels- und Zollverträge, die in Liechtenstein Anwendung fanden. 1934 war die Zahl der anwendbaren bundesrechtlichen Erlasse auf 152 und jene der anwendbaren schweizerischen Völkerrechtsakte einschliesslich der Devisenabkommen auf 78 angestiegen¹¹⁵ und 1949 galten schliesslich über 430 schweizerische Erlasse und über 90 schweizerische Abkommen in Liechtenstein.¹¹⁶ Diese Zunahme hat sich bis in die Gegenwart fortgesetzt. Die Bekanntmachung der in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften vom März 2022 umfasst auf 200 Druckseiten die Titel einer unbekanntenen Anzahl von Rechtsvorschriften und Abkommen, die mit vernünftigem Aufwand nicht mehr gezählt werden können.¹¹⁷ Im Gegensatz zum Zollanschlussvertrag mit der Schweiz von 1923 hatte Liechtenstein dagegen infolge des Beitritts zum österreichischen Zoll- und Steuerverein im Jahre 1852 lediglich sieben fremde Rechtsvorschriften zu übernehmen.¹¹⁸ Wo die Übernahme fremden Rechts derart überhandnimmt, verblasst die Souveränität zur Scheinsouveränität und verkümmert zum blossen *ius nudum*.

der aufgrund der Vereinbarung über die Stempelabgaben im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlage), LGBL. 2022 Nr. 82 (LR 170.551.641); die Kundmachung vom 22. März 2022 der aufgrund der Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Zivilluftfahrt anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II), LGBL. 2002 Nr. 83 (LR 170.551.748) sowie die Kundmachung vom 22. März 2022 der aufgrund des Währungsvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlage), LGBL. 2022 Nr. 80 (LR 170.551.95).

114 LGBL. 1923 Nr. 24 (LR 0.631.112).

115 Bekanntmachung vom 26.11.1934 betreffend die Neuausgabe der Anlagen I und II zum Verträge über den Zollanschluss des Fürstentums Liechtenstein an die Schweiz, LGBL. 1934 Nr. 11 (LR 0.631.112).

116 Bekanntmachung vom 25.11.1949 betreffend die Neuausgabe der Anlagen I und II zum Vertrag über den Zollanschluss des Fürstentums Liechtenstein an die Schweiz, LGBL. 1949 Nr. 20 (LR 0.631.112).

117 Kundmachung vom 22.3.2022 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II), LGBL. 2022 Nr. 79 (LR 170.551.631).

118 Öst. RGBL. 1852/146, siehe Art. 2 Abs. 1.

Hinzu kommt, dass nach Auffassung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes¹¹⁹ Regierung und Landtag auch bei einer Zollvertragsmaterie nicht immer und uneingeschränkt auf die über den Zollanschlussvertrag nach Liechtenstein hineinwirkende Rechtslage berufen kann. Zwar sei den durch den Zollanschlussvertrag bedingten Vorgaben des schweizerischen Rechts Rechnung zu tragen, sodass (etwa) die liechtensteinischen den schweizerischen Covid-19-Massnahmen entsprechen müssten. Indessen hindere der Zollanschlussvertrag nicht daran, für solche Massnahmen eine fundiertere gesetzliche Grundlage zu schaffen als in der Schweiz, sofern dies insbesondere in zeitlicher Hinsicht praktikabel sei.

Doch wie könnte der liechtensteinische Gesetzgeber besser dazu befähigt werden, seiner legislatorischen Aufgabe, das heisst der Kreierung von legislativen «Werken», also eigenständiger «geistiger Schöpfungen»¹²⁰ auf dem Gebiete der Gesetzgebung, (vermehrt) nachzukommen oder zumindest das im Grundsatz zu rezipierende Recht stärker den lokalen Gegebenheiten Liechtensteins anzupassen? Die Rechtsgeschichte kann auch hier Antworten geben:

In § 7 des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten (ALR) von 1794 hiess es über die Abfassung der Gesetze, dass ein jeder Entwurf, durch welche die besonderen Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt oder erklärt werden sollen, einer Gesetzeskommission vorgelegt werden muss. Diese Gesetzeskommission hatte ihr Gutachten gemäss § 8 ALR ausser der Rücksicht auf die bereits vorhandenen Gesetze und Rechte auf die Billigkeit und «Nutzbarkeit» des Entwurfes zu richten und eine deutlich bestimmte Fassung des zu erlassenden Gesetzes in Vorschlag zu bringen.

Ein Blick in die liechtensteinische Rechtsgeschichte zeigt, dass es auch hier im Lande vom Beginn der parlamentarischen Arbeit in den Jahren 1862/1863 an bis vor wenigen Jahrzehnten üblich war, zu Gesetzesentwürfen der Regierung, insbesondere zu solchen von fundamentaler Bedeutung, Landtagskommissionen zur Beratung und Begutachtung einzusetzen. Dies war lange Zeit – wenigstens im Grundsatz – auch

119 StGH 2022/003, Erw. 4.12.

120 Vgl. die Werkdefinition in Art. 2 Abs. 1 des liechtensteinischen Gesetzes vom 19.5.1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), LGBl. 1999 Nr. 160 (LR 231.1).

rechtsverbindlich vorgeschrieben. § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung des liechtensteinischen Landtages vom 29. März 1863 normierte, dass Beratungsgegenstände («Propositionen»), die durch den Regierungs-Kommissär an den Landtag gelangen, «in der Regel» zur Berichterstattung an eine Kommission verwiesen werden müssen.¹²¹ Bereits der Geschäftsordnungsentwurf selbst war kommissionell beraten worden, wie im Landtagsprotokoll vom 9. Januar 1863 nachzulesen ist.¹²² Bedauerlicherweise wurde in der Geschäftsordnung des Landtags vom 23. Mai 1969 die Bestellung von besonderen Kommissionen zur Vorberaterung von Verhandlungsgegenständen zur blossen Kann-Bestimmung herabgestuft (§ 49).¹²³ Dabei ist es auch in der Geschäftsordnung des Landtags vom 11. Dezember 1996 (Art. 55 Abs. 1)¹²⁴ sowie vom 19. Dezember 2012 (Art. 69 Abs. 1)¹²⁵ geblieben. Mit anderen Worten: Nach geltendem Recht wäre es dem Landtag unbenommen, Kommissionen zur Vorberaterung von Gesetzesentwürfen der Regierung einzusetzen. Dies ist in den letzten Jahren aber nicht mehr erfolgt. Während etwa im Hinblick auf das neue liechtensteinische Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987¹²⁶ nacheinander zwei Landtagskommissionen eingesetzt wurden, die sich intensiv mit dem als Rezeptionsgrundlage dienenden österreichischen Strafgesetzbuch¹²⁷ bzw. mit der diesbezüglichen Gesetzesvorlage der liechtensteinischen Regierung auseinandersetzten,¹²⁸ wurde die Einsetzung einer

121 LGBL. 1863 Nr. 1 (171.101.1).

122 Siehe LTP 1863; zitiert nach: www.e-archiv.li/D43749; abgerufen: 3.6.2022. Der ursprüngliche Entwurf der Geschäftsordnung sah sogar vor, dass solche Propositionen «jedesmal» an eine Landtagskommission zu überweisen waren.

123 LGBL. 1969 Nr. 28 (LR 171.101.1).

124 LGBL. 1997 Nr. 61 (LR 171.101.1).

125 LGBL. 2013 Nr. 9 (LR 171.101.1).

126 LGBL. 1988 Nr. 37 (LR 311.0).

127 BGBl. 1974/60.

128 Am 2.5.1985 bestellte der Landtag eine Kommission, der Landtagspräsident Dr. Karlheinz Ritter (als Vorsitzender), Landtagsvizepräsident Armin Meier sowie die Abgeordneten Hermann Hassler, Dr. Dieter Walch und Dr. Peter Wolff angehörten. An den Sitzungen dieser Landtagskommission nahmen auch Regierungschef-Stellvertreter Hilmar Ospelt und Ressortsekretär Dr. Herbert Wille teil. Die Kommission kam zu sechs Sitzung zusammen (siehe BuA Nr. 113/1985, S. 1). Am 30.4.1986 bestellte der Landtag eine neue Kommission zur Beratung des Strafgesetzbuchentwurfes, die zu 21 Sitzungen zusammentrat. Der Kommission gehörten Landtagspräsident Dr. Karlheinz Ritter, die Abgeordneten Emma Eigenmann, Hermann Hassler, Dr. Dieter Walch sowie die stellvertretende Abgeordnete Hildegard Beck

Landtagskommission beim Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. Februar 2019¹²⁹, welches wohl zur grössten Novellierung des Strafgesetzbuches seit seiner Verabschiedung führte, nicht in Betracht gezogen.¹³⁰ Eine intensivere Befassung mit den Gesetzesvorlagen der Regierung durch die Einsetzung von beratenden und berichterstattenden Landtagskommissionen könnte jedoch der Qualität der liechtensteinischen Gesetzgebung nur zuträglich sein und würde automatisch die quantitative Hypertrophie des rezipierten Rechts reduzieren. Der Landtag bzw. die Landtagskommissionen könnten dabei von einem wissenschaftlichen Dienst nach dem Vorbild des deutschen Bundestages unterstützt werden.

Schliessen möchte ich meinen Essay mit dem bereits erwähnten Bonmot des grossen liechtensteinischen Juristen Dr. Wilhelm Beck von 1912, das auch nach über hundert Jahren nichts von seiner Aktualität eingebüsst hat: «Der [iechtensteinische] Gesetzgeber *sollte* etwas mehr *Selbständigkeit* beweisen (und nicht so viel abschreiben!).»¹³¹

an. An den Sitzungen nahm auch Regierungschef-Stellvertreter Dr. Herbert Wille teil. Als Protokollführer wurde der Ressortsekretär lic. iur. Marzell Beck bestellt. Am 2.5.1987 verabschiedete die Kommission einhellig einen Bericht mit Abänderungsvorschlägen zur Regierungsvorlage (siehe BuA Nr. 66/1987, S. 2).

129 LGBl. 2019 Nr. 124.

130 Siehe das öffentliche Landtagsprotokoll vom 9.11.2018 (1. Lesung), S. 2639 ff.

131 Beck, Wilhelm, Das Recht des Fürstentums Liechtenstein (Fn. 82), S. 11.

LITERATURVERZEICHNIS

- Adamovich, Ludwig, Grundriss des österreichischen Staatsrechtes, Wien 1927.
- Adamovich, Ludwig, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts⁶, Wien und New York 1971.
- Anzilotti, Dionisio, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, Berlin und Leipzig 1929.
- Bandak, Hülya, Die Rezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei, Bielefeld 2008.
- Batliner, Gerard, Die völkerrechtlichen und politischen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hg.), Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik (LPS 2), Vaduz 1973, S. 21–48.
- Beck, Wilhelm, Das Recht des Fürstentums Liechtensteins, Zürich 1912.
- Berger, Elisabeth, Das liechtensteinische ABGB als Forschungsgegenstand, in: Liechtenstein-Institut (Hg.), 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011), (LPS 50), Schaan 2011, S. 67–78.
- Berger, Elisabeth, Rezeption und Adaption in der liechtensteinischen Privatrechtsordnung, in: Vanessa Duss/Nikolaus Linder/Katrin Kastl (Hg.), Rechtstransfer in der Geschichte, München 2006, S. 338–353.
- Berger, Elisabeth, Rechtsrezeption und Souveränität – ein Widerspruch? JBL 105 (2006), S. 33–48.
- Berger, Elisabeth, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB (Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen Bd. 14)², Wien und Münster 2011.
- Berka, Walter, Verfassungsrecht⁸, Wien 2021.
- Binder, Christina/Zemanek, Karl, Das Völkervertragsrecht, in: August Reinisch (Hg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd.1⁵, Wien 2013, S. 50–94.
- Bose, Hugo von, Repertorium der Bevölkerung und der Organisation des Deutschen Zoll- und Handelsvereins als solchen und der durch Handels- und Zollverträge damit verbundenen Oesterreichischen Monarchie nebst den Herzogthümern Parma und Modena, Riga und Leipzig 1855.
- Bydlinski, Peter, Bürgerliches Recht. Allgemeiner Teil⁸, Wien 2018.
- Byung-Jun, Lee, Zivilrecht, in: Korea Legislation Research Institute (Hg.), Einführung in das koreanische Recht, Berlin und Heidelberg 2010, S. 79–114.
- Cicero, M. Tullius, De legibus. Paradoxa Stoicorum, herausgegeben, übersetzt und erläutert von Rainer Nickel², Düsseldorf und Zürich 2002.
- Civi, Ali, Türkisches Familienrecht nach 80 Jahren ZGB, in: Hans-Lukas Rieser/Astrid Meier/Walter Stoffel (Hg.), Revolution islamischen Rechts. Das Schweizerische ZGB in der Türkei, Zürich 2008, S. 187–200.
- Driendl, Johannes, Liechtensteins Weg zu einer neuen Strafgesetzgebung, LJZ 1981/2, S. 23–26.
- Flossmann, Ursula/Kalb, Herbert/Neuwirth, Karin, Österreichische Privatrechtsgeschichte⁸, Wien 2019.

- Frommelt, Christian, Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 28), Gamprin-Bendern 2011.
- Giesen, D., Rezeption fremder Rechte, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 995–1004.
- Goldberg, Jan, Zur Frage der Kontinuität der türkischen Rezeption schweizerischen Rechts. Eine Betrachtung anhand der neueren ägyptischen Rechtsgeschichte, in: Hans-Lukas Rieser/Astrid Meier/Walter Stoffel (Hg.), Revolution islamischen Rechts. Das Schweizerische ZGB in der Türkei, Zürich 2008, S. 83–96.
- Grotius, Hugo, Vom Recht des Krieges und des Friedens, Paris 1625, neuer deutscher Text von Walter Schätzel, Tübingen 1950.
- Gschnitzer, Franz, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in: Adolf Peter Goop (Hg.), Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Zürich 1963, S. 19–52.
- Heitschel von Heinegg, Wolff, Recht des bewaffneten Konflikts, in: Volker Epping/Wolff Heitschel von Heinegg (Hg.), Völkerrecht. Ein Studienbuch, München 2018, S. 1276–1363.
- Hummer, Waldemar, Der internationale Status und die völkerrechtliche Stellung Österreichs seit 1918, in: August Reinisch (Hg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. I³, Wien 2013, S. 684–737.
- Jähne, Armin, Der «kranke Mann am Bosphorus». Gebremste Nationwerdung auf dem Balkan, Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin 111 (2011), S. 159–183.
- Kant, Immanuel, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? Berlinische Monatsschrift, Dezember 1784, S. 481–494.
- Kiefner, H., Rezeption (privatrechtlich), in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 970–983.
- Kieser, Hans-Lukas/Meier, Astrid/Stoffel, Werner, Türkische Rechtsrevolution, eine Geschichte transkultureller Interaktion (Einleitung), in: Hans-Lukas Rieser/Astrid Meier/Walter Stoffel (Hg.), Revolution islamischen Rechts. Das Schweizerische ZGB in der Türkei, Zürich 2008, S. 9–19.
- Kieser, Hans-Lukas, Mahmut Bozkurt und die «Revolution des Rechts» in der jungen Republik Türkei, in: Hans-Lukas Rieser/Astrid Meier/Walter Stoffel (Hg.), Revolution islamischen Rechts. Das Schweizerische ZGB in der Türkei, Zürich 2008, S. 49–58.
- Kohlegger, Karl, Besonderheiten der liechtensteinischen Strafrechtsreform, LJZ 1990/2, S. 49–64.
- Kroymann, Benjamin/Xu, Lan, Grundlagen, in: Jörg Binding/Knut Benjamin Pissler/Lan Xu (Hg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main 2015, S. 1–26.
- Laich, Mario, Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg. Festschrift aus Anlass der Errichtung des tyrolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichtes – zuletzt Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck – vor 200 Jahren, Innsbruck und Bozen 1990.
- Lang, Michael, Doppelbesteuerungsabkommen und Bundesrat, in: Markus Achatz (Hg.), Steuerrecht, Verfassungsrecht, Europarecht. Festschrift für Hans Georg Ruppe, Wien 2007, S. 379–395.
- Legerer, Joseph, Der Grundsatz von Treu und Glauben im liechtensteinischen Privatrecht, Schaan 2006.

- Marutschke, Hans Peter, Einführung in das japanische Recht, München 1999.
- Marxer, Roland, Liechtensteins Neutralitätspolitik seit 1923 (Diplomarbeit Diplomatische Akademie, Wien 1976).
- Müller, Ludger/Ohly, Christoph, Katholisches Kirchenrecht. Ein Studienbuch, Paderborn 2018.
- Niedermann, Dieter J., Liechtenstein und die Schweiz. Eine völkerrechtliche Untersuchung, Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hg.), (LPS 5), Vaduz 1976.
- Öhlinger, Theo/Eberhard, Harald, Verfassungsrecht¹², Wien 2019.
- Palmer, Vernon Valentine, Mixed Jurisdictions Worldwide. The Third Legal Family², Cambridge 2012.
- Pieters, Danny, Social Security Law in Small Jurisdictions (The World of Small States Volume 8), Cham 2021.
- Plagemann, Gottfried, Die Einführung des ZGB im Jahre 1926. Das neue ZGB als Bedingung eines säkularen und souveränen Nationalstaates, in: Hans-Lukas Rieser/Astrid Meier/Walter Stoffel (Hg.), Revolution islamischen Rechts. Das Schweizerische ZGB in der Türkei, Zürich 2008, S. 21–34.
- Quaderer-Vogt, Rupert, Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, Bd. 2 und 3, Vaduz und Zürich 2014.
- Reinisch, August, Das Internationale Währungs- und Finanzrecht, in: August Reinisch (Hg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. I⁵, Wien 2013, S. 577–587.
- Sasse, Horst, Konsulargerichtsbarkeit, in: Hans-Jürgen Schlochauer (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts², Bd. 2, Berlin 1961, S. 278–281.
- Schmitz, Heribert, Codex Iuris Canonici, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts³, Regensburg 2015, S. 70–100.
- Stadlmeier, Sigmar, Das Kriegs- und Humanitätsrecht, in: August Reinisch (Hg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd.1⁵, Wien 2013, S. 663–683.
- Ucar, Bülent, Die kemalistischen Reformen in der Türkei und ihre Hintergründe, in: Hans-Lukas Rieser/Astrid Meier/Walter Stoffel (Hg.), Revolution islamischen Rechts. Das Schweizerische ZGB in der Türkei, Zürich 2008, S. 59–73.
- Vasella, Juana, 90 Jahre Rezeption des Schweizer ZGB und OR in der Türkei, in: Juana Vasella/Ane-Sophie Morand (Hg.), Werte im Recht – Das Recht als Wert: Junge Rechtswissenschaft Luzern (Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, 121), Zürich 2018, S. 237–265.
- Verdross, Alfred/Simma, Bruno, Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis³, Berlin 1984.
- Welser, Rudolf/Kletečka, Andreas, Grundriss des bürgerlichen Rechts, Bd. I⁵, Wien 2018.
- Wittich, Stephan, Die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, in: August Reinisch (Hg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. I⁵, Wien 2013, S. 450–471.
- Wolf, Sebastian/Bussjäger, Peter/Schiess, Patricia, Law, small state theory and the case of Liechtenstein, in: Small States & Territories, Volume 1, No. 2, 2018, S. 183–196.
- Zöllner, Erich, Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart⁸, Wien 1990.